Amtsblatt

L 208

40. Jahrgang

2. August 1997

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

T	1	14
$^{\rm III}$	па	11

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

*	Verordnung (EG) Nr. 1554/97 des Rates vom 22. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	1
*	Verordnung (EG) Nr. 1555/97 des Rates vom 24. Juli 1997 zur Einräumung bestimmter Zugeständnisse in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse zugunsten der Türkei (1997)	6
	Verordnung (EG) Nr. 1556/97 der Kommission vom 1. August 1997 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	8
	Verordnung (EG) Nr. 1557/97 der Kommission vom 1. August 1997 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11
	Verordnung (EG) Nr. 1558/97 der Kommission vom 1. August 1997 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 186. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	14
	Verordnung (EG) Nr. 1559/97 der Kommission vom 1. August 1997 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	16
	Verordnung (EG) Nr. 1560/97 der Kommission vom 1. August 1997 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern	18
	Verordnung (EG) Nr. 1561/97 der Kommission vom 1. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	19
	Verordnung (EG) Nr. 1562/97 der Kommission vom 1. August 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	21

(Fortsetzung umseitig)



2

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 1563/97 der Kommission vom 1. August 1997 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle
	* Verordnung (EG) Nr. 1564/97 der Kommission vom 1. August 1997 zur neunten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in den Niederlanden
	* Verordnung (EG) Nr. 1565/97 der Kommission vom 1. August 1997 zur Genehmigung der Verarbeitung von aus dem Markt genommenen Tafeltrauben zu Alkohol im Wirtschaftsjahr 1997/98
	* Verordnung (EG) Nr. 1566/97 der Kommission vom 1. August 1997 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 762/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 hinsichtlich der Flächenstillegung
	* Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rates vom 1. August 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff und Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Kommission
	97/486/EG:
	* Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-2-Draht-Mietleitungen (1)
	97/487/EG:
	* Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-4-Draht-Mietleitungen (1)
	97/488/EG:
	* Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1997 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (Fragaria L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen
	97/489/EG:
	* Empfehlung der Kommission vom 30. Juli 1997 zu den Geschäften, die mit elektronischen Zahlungsinstrumenten getätigt werden (besonders zu den Beziehungen zwischen Emittenten und Inhabern solcher Instrumente) (1)

^{(&#}x27;) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1554/97 DES RATES

vom 22. Juli 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

- in Erwägung nachstehender Gründe:
- (1) Es ist wichtig, daß die Erzeugerbeihilfe hauptsächlich dazu dient, ein besseres und stabileres Einkommen zu sichern. Für Abzüge zum Zweck der Verwirklichung von Zielen der Erzeugergemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 (4) ist daher eine angemessene Obergrenze festzusetzen. Artikel 7 Absatz 1a ist entsprechend zu ändern.
- (2) Die Erhöhung der Beihilfen für die anderen Sorten könnte zu einer beträchtlichen Vergrößerung der Anbauflächen der genannten Sorten zum Nachteil der Qualität führen. Aufgrund des Überangebots und der schwachen Nachfrage könnten die Preise für diese Sorten so stark fallen, daß die Erzeugergemeinschaften gezwungen wären, ihr Vetorecht auszuüben und diesen Hopfen aufzukaufen. Da es gut möglich ist, daß dieser Hopfen auf dem Markt nicht abgesetzt werden kann, besteht die Gefahr, daß bei den Lagerbestände Erzeugergemeinschaften große minderer Qualität entstehen. Dies könnte zur Destabilisierung des Marktes führen. Um diese Situation zu verhindern, sollten die Erzeugergemeinschaften entscheiden, welche Sorten ihre Mitglieder anbauen dürfen. Zu diesem Zweck sind Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) sowie Absatz 3 Buchstabe b) Unterabsatz 1 desselben Artikels zu ändern.

(3) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 sind die Erzeuger, die Mitglied einer Erzeugergemeinschaft sind, und die anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Mitglied einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften sind, grundsätzlich verpflichtet, ihre gesamte Erzeugung durch die Gemeinschaft oder die Vereinigung vermarkten zu lassen. Die Anwendung dieses Grundsatzes hat sich für die meisten gemeinschaftlichen Erzeuger, die sich in einer einzigen Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, als sehr problematisch erwiesen. Die im letzten Unterabsatz der obenerwähnten Bestimmung genannte Übergangszeit, in der die Mitglieder einer anerkannten Gemeinschaft einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Erzeugnisse gemäß den von dieser Gemeinschaft festgelegten und kontrollierten Regeln selbst vermarkten können, wenn sie hierzu von dieser Gemeinschaft ermächtigt worden sind, endet am 31. Dezember 1996. Daher ist zu entscheiden, welche Regelung ab dem 1. Januar 1997 anzuwenden ist, und Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) ist entsprechend zu ändern.

(4) Es wäre von Nachteil, Erzeugergemeinschaften die Anerkennung zu entziehen, die ansonsten sehr aktiv sind, was die übrigen ihnen anvertrauten Aufgaben angeht, beispielsweise die Verwaltung der Erzeugerbeihilfe und die Verwirklichung der obenerwähnten Ziele. Demnach ist es angebracht, den Mitgliedern Erzeugergemeinschaft anerkannten Möglichkeit einzuräumen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Erzeugnisse - ohne daß dies durch eine Verringerung der Beihilfe sanktioniert wird - selbst zu vermarkten, wenn sie dazu von der Gemeinschaft ermächtigt worden sind und sofern diese Gemeinschaft die zwischen den Erzeugern und den Händlern ausgehandelten Preise kontrolliert und ein Vetorecht ausüben kann. In diesem Zusammenhang ist den Erzeugern, die dies wünschen, auch die Möglichkeit zu geben, einen Teil ihrer Erzeugung über eine andere, von ihrer eigenen Organisation bestimmte Erzeugerorganisation abzusetzen, wenn es sich um Erzeugnisse mit besonderen Merkmalen handelt, die von ihrer eigenen Organisation im Prinzip nicht gehandelt werden.

^{(&#}x27;) ABl. Nr. C 127 vom 24. 4. 1997, S. 11.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. Juli 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

^(*) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

- (5) Jede Erzeugergemeinschaft weist Besonderheiten hinsichtlich der Erzeugung und der Vermarktung auf. Daher kann sie jederzeit am besten für ihre Mitglieder entscheiden, welche Schritte unmittelbar zu unternehmen sind, um die Erzeugung den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Eine solche Flexibilität aber setzt die Einführung eines hinsichtlich der Verfügbarkeit und der Verwaltung der Finanzmittel ebenso flexiblen Systems voraus.
- (6) Hierzu ist es wichtig, daß die Beihilfe zum Zeitpunkt der betreffenden Ernte unterschiedslos für alle Sortengruppen gezahlt wird. Dies setzt die Abschaffung der in Artikel 12 Absatz 5 Buchstaben a) und b) definierten, auf den Erklärungen der Mitgliedstaaten beruhenden Berechnungsmethode voraus. Diese ist durch die Berechnung einer pauschalen Beihilfe je Hektar auf der Grundlage des historischen Mittels zu ersetzen. Im Fall einer Marktstörung ist es möglich, die Beihilfe nur für einen Teil der Anbauflächen zu gewähren. Für diese Fälle ist auch die Möglichkeit vorzusehen, die Höhe der Beihilfe anzupassen. Folglich ist Artikel 12 Absatz 6 zu ändern und Absatz 7 desselben Artikels aufzuheben.
- (7) Die Erzeugergemeinschaft sollte entscheiden können, ob sie ihren Mitgliedern diese pauschale Beihilfe anteilig nach Maßgabe ihrer Anbauflächen in vollem Umfang auszahlt oder nur einen Teil davon (zwischen 80 und 100 %). Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) über die Verwaltung der Beihilferegelung ist daher entsprechend anzupassen.
- (8) Die Erzeugergemeinschaft sollte die Möglichkeit haben, bis zu 20 % der für die Verwirklichung der Ziele im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) gewährten Beihilfe einzubehalten und diesen Betrag hauptsächlich oder auch ausschließlich für die Sortenumstellung zu verwenden, sofern es noch Bedarf in diesem Bereich gibt. Im Rahmen der anderen besonderen Maßnahmen können Aktionen im Bereich der Pflanzenschutzforschung entwickelt werden. Im Mittelpunkt dieser Forschung muß der Einsatz umweltfreundlicher Techniken und Mittel stehen. Hierzu ist es zweckmäßig, den Begriff des integrierten Pflanzenschutzes zu verwenden.
- (9) Falls die Erzeugergemeinschaften nicht die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder vermarkten, ist die obengenannte Möglichkeit verbindlich vorzuschreiben. Diese Verpflichtung ist in Artikel 12 Absatz 5 einzufügen.
- (10) Die Einbehaltung der Beihilfe ist während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren kumulierbar. Am Ende dieses Zeitraums muß die Beihilfe in voller Höhe ausgegeben sein. Eine entsprechende Bestimmung ist in Artikel 12 Absatz 5 aufzunehmen.

- (11) Zur Rationalisierung und Vereinfachung der Zahlungen ist es angebracht, nur noch eine Zahlung pro Jahr vorzunehmen, welche die Beihilfe für die Erzeuger und die Sortenumstellung umfaßt. Diese Zahlungen sollten in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Ernte und auf jeden Fall vor dem 31. Dezember des betreffenden Jahres erfolgen. Für die Ernte 1996 ist dieser Zeitpunkt jedoch bereits vorbei, und es muß eine geeignete Lösung gefunden werden. Hierzu ist Artikel 17 zu ändern.
- (12) Es ist notwendig, eine Bewertung der getroffenen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaftslage des Sektors durchzuführen und gegebenenfalls Vorschläge zu formulieren. Diese Verpflichtung ist in Artikel 18 aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 7
 - a) erhält Absatz 1 Buchstabe a) folgende Fassung:
 - "a) das Angebot zusammenzufassen und zur Stabilisierung des Marktes beizutragen, indem die gesamte Erzeugung seiner Mitglieder vermarktet wird oder gegebenenfalls der Hopfen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) zu einem höheren Preis aufgekauft wird;";
 - b) erhält Absatz 1 Buchstabe b) folgende Fassung:
 - "b) diese Erzeugung gemeinsam den Markterfordernissen anzupassen und sie insbesondere durch Sortenumstellung, Neugliederung der Pflanzungen, Absatzförderung und Forschung im Bereich der Erzeugung und der Vermarktung sowie im Bereich des integrierten Pflanzenschutzes zu verbessern;";
 - c) erhält Absatz 1 Buchstabe c) folgende Fassung:
 - "c) die Rationalisierung und Mechanisierung der Anbau- und Erntearbeiten zu fördern und dadurch die Rentabilität der Erzeugung und den Umweltschutz zu verbessern;";
 - d) erhält Absatz 1 Buchstabe d) folgende Fassung:
 - "d) zu entscheiden, welche Hopfensorten von den Mitgliedern angebaut werden dürfen und gemeinsame Regeln für die Erzeugung aufzustellen;";

- e) erhält Absatz 1 Buchstabe e) folgende Fassung:
 - "e) die in Artikel 12 vorgesehene Beihilferegelung vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 desselben Artikels so zu handhaben, daß jedem Erzeuger, der Mitglied der Gemeinschaft ist, sein Beihilfeanteil nach Maßgabe der Anbauflächen zugeteilt wird;";
- f) erhält Absatz 1a folgende Fassung:
 - "Die Erzeugergemeinschaften dürfen bis zu 20 % der Beihilfe für Maßnahmen verwenden, welche die Verwirklichung der in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ziele ermöglichen.";
- g) erhält Absatz 3 Buchstabe b) folgende Fassung:
 - "b) Ihre Satzungen müssen für die den Erzeugergemeinschaften angeschlossenen Mitglieder oder die den Vereinigungen angeschlossenen anerkannten Erzeugergemeinschaften die Verpflichtung enthalten,
 - die gemeinsamen Regeln für die Erzeugung sowie die Entscheidungen über die zu erzeugenden Sorten zu beachten;
 - ihre gesamte Erzeugung durch die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung vermarkten zu lassen.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, für die die Erzeuger vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen hatten, sofern die Gemeinschaften davon unterrichtet worden sind und sie genehmigt haben.

Die zusammengeschlossenen Erzeuger dürfen jedoch, wenn die Erzeugerorganisation dies zuläßt, unter den von ihr festgelegten Bedingungen

- die Verpflichtung zur Vermarktung der gesamten Erzeugung durch die Erzeugergemeinschaft durch eine Vermarktung auf der Grundlage gemeinsamer, in die Satzungen aufgenommener Regeln ersetzen, die gewährleisten, daß die Erzeugergemeinschaft ein Kontrollrecht hinsichtlich der Verkaufspreise besitzt und diese Preise von ihr gebilligt werden müssen, wobei eine Ablehnung die Erzeugergemeinschaft verpflichtet, den betreffenden Hopfen zu einem höheren Preis zurückzunehmen;
- Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Merkmale von der betreffenden Organisation im Prinzip nicht gehandelt werden, über eine andere, von ihrer eigenen Organisation bestimmte Erzeugerorganisation vermarkten."
- 2. Artikel 9 wird gestrichen.
- 3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43

- Absatz 2 des Vertrags die Grundregeln für die Anwendung des Artikels 8.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 8 werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen."
- 4. In Artikel 12
 - a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 - "(3) a) In den Gebieten der Gemeinschaft, in denen die anerkannten Erzeugergemeinschaften in der Lage sind, ihren Mitgliedern ein angemessenes Einkommen zu sichern und die Angebotsmengen rationell zu verwalten, wird die Beihilfe allein diesen Erzeugergemeinschaften gewährt.
 - b) In dem Sonderfall, in dem der Erzeuger seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als die Erzeugergemeinschaft, deren Mitglied er ist, wird die Beihilfe von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, in voller Höhe direkt an den betreffenden Erzeuger gezahlt.
 - c) In den übrigen Gebieten wird die Beihilfe auch den einzelnen Erzeugern gewährt.";
 - b) erhält Absatz 5 folgende Fassung:
 - "(5) a) Die Höhe dieser Beihilfe je Hektar ist für alle Sortengruppen gleich. Sie wird ab der Ernte 1996 für einen Zeitraum von fünf Jahren auf 480 ECU/ha festgesetzt.
 - b) Wird die Beihilfe gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 einer anerkannten Erzeugergemeinschaft gewährt, so hat diese die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie die Beihilfe nach Maßgabe der jeweiligen Anbauflächen jährlich in voller Höhe oder nur einen Teil der Beihilfe, der jedoch mindestens 80 % ausmachen muß, an ihre Mitglieder auszahlt, je nachdem, ob noch Anträge auf Sortenumstellung vorliegen oder ob gegebenenfalls andere Ziele im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) zu verwirklichen sind.
 - c) Wird die Beihilfe einer anerkannten Erzeugergemeinschaft gewährt und vermarktet diese nicht die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder, so muß die Erzeugergemeinschaft jährlich 20 % der Erzeugerbeihilfe zur Verwirklichung der Ziele im Sinne des Buchstabens b) einbehalten.
 - d) Die Einbehaltung der Beihilfe ist während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren kumulierbar; am Ende dieses Zeitraums muß die Beihilfe in voller Höhe ausgegeben sein.

- e) Im Fall des Absatzes 3 Buchstabe b) hat der betreffende Erzeuger der Erzeugergemeinschaft, deren Mitglied er ist, einen Betrag in Höhe des nach den Buchstaben b) oder c) des vorliegenden Absatzes einbehaltenen Betrags zu zahlen.";
- c) erhält Absatz 6 folgende Fassung:
 - "(6) Ergibt sich aus dem in Artikel 11 genannten Bericht, daß die Gefahr struktureller Überschüsse oder einer strukturellen Versorgungsstörung auf dem Gemeinschaftsmarkt für Hopfen besteht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Höhe der in Absatz 5 festgesetzten Beihilfe anpassen, und zwar
 - a) entweder durch eine Begrenzung der Beihilfegewährung auf einen Teil der für das betreffende Jahr eingetragenen Anbaufläche, wobei die Höhe der Beihilfe erforderlichenfalls angepaßt wird.
 - b) oder durch den Ausschluß der Anbauflächen, die sich im ersten und/oder zweiten Ertragsjahr befinden, von der Gewährung der Beihilfe.";
- d) wird Absatz 7 gestrichen.
- 5. Artikel 12a wird gestrichen.
- 6. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

"Artikel 16

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anzuwenden."

7. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

- (1) Die Vorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für den Markt der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse vom Zeitpunkt der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung an.
- (2) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 gewährten Beihilfen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 (¹) dar. Sie sind durch die in Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 (²) genannten jährlichen Ausgabenansätze abgedeckt.

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 findet auf die in diesem Absatz genannten Beihilfen Anwendung.

- Die Zahlung der Beteiligung erfolgt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (3).
- (3) Die Mitgliedstaaten zahlen den Erzeugern die Beihilfe im kürzestmöglichen zeitlichen Abstand zur Ernte und spätestens am 15. Oktober 1997 für die Ernte 1996 und ab der Ernte 1997 zwischen dem 16. Oktober und dem 31. Dezember des Vermarktungsjahres, für das der Beihilfeantrag gestellt wurde
- (4) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.
- (1) Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25). Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44).
- (2) Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2387/95 der Kommission (ABl. Nr. L 244 vom 12. 10. 1995, S. 50).
- (3) Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11)."
- 8. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung, der Auswertung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Die Kommission verpflichtet sich, für den Rat der Europäischen Union vor dem 1. September 2000 auf der Grundlage dieser Angaben eine Bewertung des Sektors vorzunehmen, der sie erforderlichenfalls Vorschläge beifügen kann."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1555/97 DES RATES

vom 24. Juli 1997

zur Einräumung bestimmter Zugeständnisse in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse zugunsten der Türkei (1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei (¹) wurden diesem Staat Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeräumt.

Aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden empfiehlt es sich, das Zugeständnis für Haselnüsse anzupassen und dabei insbesondere den Handelsregelungen Rechnung zu tragen, die zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und der Türkei andererseits für dieses Erzeugnis bestanden.

Die Gemeinschaft ist gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994 verpflichtet, die erforderlich Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen müssen in Form autonomer Gemeinschaftszollkontingente getroffen werden, die die von Österreich, Finnland und Schweden angewandten vertragsmäßigen Präferenzzollkontingente weiterführen.

Diese Verordnung verlängert um ein Jahr die mit der Verordnung (EG) Nr. 819/96 (²) festgelegten Zollkontingente aus 1996 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der aufgrund des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geltenden Regelungen für die Einfuhr von Haselnüssen in die Gemeinschaft wird das bestehende Gemeinschaftszollkontingent nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung autonom aufgestockt.

Artikel 2

Für die Anhang genannten Zollzugeständnisse gelten die Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 (3).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/97 (ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1997, S. 1).

ANHANG

Präferentielles Zollkontingent für 1997

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Vetragsmäßiges Kontingent (in Tonnen)(')	Autonomes Kontingent (in Tonnen)	Anwendbarer Zollsatz
09.0201	0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse, in der Schale oder ohne Schale	25 000	9 060	frei

⁽¹) Bestehendes Kontingent, das im Rahmen von Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurde.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1556/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (¹), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (²), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 (³). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei, gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

⁽¹) ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1. (²) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1. (3) ABI. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

- 1. Maßnahme Nr. (1): 368/96 (A1); 369/96 (A2)
- 2. Programm: 1996
- Begünstigter (2): Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757;
 Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
- 4. Vertreter des Begünstigten: Wird vom Begünstigten benannt
- 5. Bestimmungsort oder -land: A1: Madagaskar; A2: Somalia
- 6. Bereitzustellendes Erzeugnis: Weißzucker
- 7. Merkmale und Qualität der Ware (3) (5) (7): Siehe ABI. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
- 8. Gesamtmenge (Tonnen): 54
- 9. Anzahl der Partien: 1 in 2 Teilmengen (A1: 18 Tonnen; A2: 36 Tonnen)
- 10. Aufmachung und Kennzeichnung (6) (7) (10):

Siehe ABI. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (11.2 A.1.b), 2.b) und B.4)

Siehe ABI. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 3)

Kennzeichnung in folgender Sprache: A1: Französisch; A2: Englisch

- Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 - A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))
- 12. Lieferstufe: frei Verschiffungshafen (8)
- 13. Verschiffungshafen: —
- 14. Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen: -
- 15. Löschhafen: -
- 16. Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens: —
- 17. Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen: 8. 28. 9. 1997
- 18. Lieferfrist: -
- 19. Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten: Ausschreibung
- 20. Frist für die Angebotsabgabe: 18. 8. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
- 21. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 1. 9. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 22. 9. 12. 10. 1997
 - c) Lieferfrist: -
- 22. Höhe der Ausschreibungsgarantie: 15 ECU/Tonne
- 23. Höhe der Lieferungsgarantie: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
- 24. Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):

Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 23. 7. 1997 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/97 der Kommission (ABl. Nr. L 188 vom 17. 7. 1997, S. 3)

Vermerke:

- (') Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (*) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
 - Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
 - gesundheitliches Zeugnis.
- (*) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes "R" tragen.
- (7) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12) festgestellt.
- (*) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (*) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: "Europäische Gemeinschaft".
- (10) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL. Jeder Container soll 18 Tonnen netto enthalten.

Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Lieferant muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Lieferant muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer (180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1557/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (1), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 (3). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Für eine bestimmte Partie sollte unter Berücksichtigung der Vielzahl von Bestimmungsorten die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei, gegebenenfalls

nicht ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1. ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

- 1. Maßnahme Nr. (1): 370/96 (A1); 371/96 (A2); 372/96 (A3)
- 2. Programm: 1996
- Begünstigter (2): Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
- 4. Vertreter des Begünstigten: Wird vom Begünstigten benannt
- 5. Bestimmungsort oder -land: A1: Angola; A2: Madagaskar; A3: Bangladesch
- 6. Bereitzustellendes Erzeugnis: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
- 7. Merkmale und Qualität der Ware (3) (5): Siehe ABI. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
- 8. Gesamtmenge (Tonnen): 105
- 9. Anzahl der Partien: 1 in 3 Teilmengen (A1: 15 Tonnen; A2: 15 Tonnen; A3: 75 Tonnen)
- 10. Aufmachung und Kennzeichnung (7) (*): Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.3 A und B.2) Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 3)

Kennzeichnung in folgender Sprache: A1: Portugiesisch; A2: Französisch; A3: Englisch Ergänzende Aufschriften: "Expiry date ..." (A3)

11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt

Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden

- 12. Lieferstufe: Frei Verschiffungshafen (6)
- 13. Verschiffungshafen: —
- 14. Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen: -
- 15. Löschhafen: —
- 16. Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens: —
- 17. Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen: 8. 28. 9. 1997
- 18. Lieferfrist: -
- 19. Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten: Ausschreibung
- 20. Frist für die Angebotsabgabe: 18. 8. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
- 21. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 1. 9. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 22. 9. 12. 10. 1997
 - c) Lieferfrist: -
- 22. Höhe der Ausschreibungsgarantie: 20 ECU/Tonne
- 23. Höhe der Lieferungsgarantie: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
- 24. Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):

Die am 23. 7. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1171/97 der Kommission (ABl. Nr. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 28) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
 - Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, daß das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
 - --- von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (6) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I A 3 c) folgende Fassung: "Europäische Gemeinschaft".
- (8) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL; jeder Container soll 15 Tonnen netto enthalten. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Lieferant muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmenummer gehören.

Der Lieferant muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (Sysko locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1558/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 186. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/97 (4), wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/97 (6), für Magervieh der Kategorie A eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 186. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten

gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Wegen des großen Umfangs der zugeschlagenen Mengen sollte von der Möglichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 Gebrauch gemacht und die der Lieferung gesetzte Frist verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 186. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 269,99 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 9 386 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 255 ECU und weniger als oder gleich 265,50 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 30 % und bei den zu einem Preis von mehr als 265,50 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 12 % angewendet.

b) Kategorie C:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 269,99 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 7 215 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von weniger als oder gleich 255 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 75 % angewendet.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 255 ECU und weniger als oder gleich 265,50 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 30 % und bei den zu einem Preis von mehr als 265,50 ECU angebotenen Mengen ein Koeffizient von 12 % angewendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

^(*) ABI. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50. (*) ABI. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4. (*) ABI. Nr. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 8.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

^(*) ABl. Nr. L 176 vom 4. 7. 1997, S. 36.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird die Frist um eine Woche verlängert, die der Lieferung der Erzeugnisse zur Intervention gesetzt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 4. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

VERORDNUNG (EG) Nr. 1559/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (²), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1524/97 der Kommission (3) hat die ab 1. August 1997 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter

Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1341/97 (5), insbesondere in ihrem Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erstattungssatz für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von Waren ausgeführt werden, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1524/97 aufgeführt sind, wird entsprechend dem dieser Verordnung beigefügten Anhang abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

Für die Kommission Martin BANGEMANN Mitglied der Kommission

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 38.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1997 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

		(ECU/100 Rg)		
KN-Code	KN-Code Warenbezeichnung			
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):			
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501			
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	59,85		
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):			
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	61,89		
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	102,60		
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):			
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	55,50		
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	187,75		
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	180,52		

VERORDNUNG (EG) Nr. 1560/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 996/97 der Kommission vom 3. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung des für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 eröffneten Einfuhrzollkontingents (¹), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 996/97 hat in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saumfleisch, die für den Zeitraum 1997/98 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 800 Tonnen festgesetzt.

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 996/97 bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden

können. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 996/97 eingereichten Einfuhrlizenzantrag wird bis zu 0,0534479 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

VERORDNUNG (EG) Nr. 1561/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

^(*) ABI. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5. (*) ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

^(*) ABI. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (')	Pauschaler Einfuhrpreis	
ex 0707 00 25	052	73,0	
	999	73,0	
0709 90 79	052	65,7	
	999	65,7	
0805 30 30	388	61,2	
	524	58,5	
	528	50,2	
	999	56,6	
0806 10 40	052	120,4	
	400	228,6	
	412	124,1	
	512	114,3	
	600	139,6	
	624	169,6	
	999	149,4	
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	388	82,5	
	400	68,3	
	508	60,1	
	512	51,5	
	528	57,4	
	800	142,7	
	804	85,5	
	999	78,3	
0808 20 57	052	94,7	
	388	57,2	
	512	59,7	
	528	33,6	
	999	61,3	
0809 20 69	052	236,2	
	400	214,2	
	616	166,0	
	999	205,5	
0809 40 30	064	110,1	
	066	100,4	
	624	185,5	
	999	132,0	

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABI. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 1562/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/97 (²), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1120/97 der Kommission (³) wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 1. August 1997 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1120/97 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 1. August 1997 und vor dem 17. September 1997 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 20. 6. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1563/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle (³), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 641/97 (⁴), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1529/97 der Kommission (⁵).

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1529/97 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1529/97 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 98 vom 15. 4. 1997, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 1. 8. 1997, S. 6.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (²) Zoll (ECU/t)	
1001 10 00	Hartweizen (¹)	0,00	0,00	
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	22,98	12,98	
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3)	22,98	12,98	
mittlerer Qualität		46,44	36,44	
		53,91	43,91	
1002 00 00	Roggen	72,39	62,39	
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	72,39	62,39	
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (3)	72,39	62,39	
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	86,80	76,80	
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (³)	86,80	76,80	
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	84,33	74,33	

⁽¹) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

^{- 3} ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

^{— 2} ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in D\u00e4nemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikk\u00fcste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 31. Juli 1997)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	129,83	121,89	123,10	96,74	200,03 (1)	99,00 (1)
Golf-Prämie (ECU/t)	_	12,79	4,54	9,95	_	_
Prämie/Große Seen (ECU/t)	18,59	_				
(1) Fob Duluth	L				I	<u> </u>

⁽¹⁾ Fob Duluth.

^{2.} Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 13,19 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 22,44 ECU/t.

^{3.} Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2) 0,00 ECU/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1564/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

zur neunten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (2), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in mehreren Erzeugungsgebieten der Niederlande wurden zur Stützung des dortigen Schweinefleischmarkts durch die Verordnung (EG) Nr. 413/97 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/ 97 (4), Sondermaßnahmen erlassen.

Die veterinärpolizeilichen und kommerziellen Beschränkungen sowie die durch die Verordnung (EG) Nr. 413/97 erlassenen Stützungsmaßnahmen müssen noch mehrere Monate angewendet werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, durch Verbot der Besamung die Erzeugung von Ferkeln abzubrechen und so zu verhindern, daß die betreffenden Jungtiere innerhalb weniger Monate geschlachtet werden müssen. Ein solches Verbot hätte eine niedrigere Besatzdichte zur Folge und würde die Gefahr einer Seuchenverschleppung verringern.

Die niederländischen Behörden haben mit Wirkung vom 3. Juni 1997 in den Gebieten mit hoher Schweinebesatzdichte ein solches Besamungsverbot erlassen. Die Erzeuger müssen die nicht gedeckten Sauen auf ihren Betrieben halten, bis dieses Verbot wieder aufgehoben ist, d.h. bis die Ferkelerzeugung wieder aufgenommen werden darf. Die Kosten der Sauenhaltung sollten deshalb durch eine Beihilfe, die während der Gültigkeitsdauer des Besamungsverbots monatlich gewährt werden müßte, ausgeglichen werden.

Die für die Gewährung dieser Beihilfe erforderlichen Vorschriften sind von den zuständigen niederländischen Behörden zu erlassen. Die genannten Behörden wenden bezüglich der Beihilfebeantragung die Kontrollvorschriften und Strafen an, die vorgesehen sind durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für gemeinschaftliche bestimmte Beihilferegelungen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2015/ 95 (6).

Die für nicht gedeckte Sauen vorgesehene Beihilfe ersetzt unter bestimmten Voraussetzungen die Beihilfe, die für die Ablieferung junger Ferkel von den zuständigen Behörden gewährt würde. Die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts wegen Anwendung dieser neuen Beihilferegelung entstehenden Ausgaben sollten deshalb auf den Gesamtbetrag beschränkt werden, der für die genannte Ablieferung berücksichtigt werden müßte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EG) Nr. 413/97 wird der nachstehende Artikel 4a eingefügt:

"Artikel 4a

- Die zuständigen niederländischen Behörden können den Erzeugern auf Antrag eine Beihilfe gewähren für die Sauen ihren Betriebs, auf die sich das mit Wirkung vom 3. Juni 1997 durch die niederländische ,Regeling fokverbod varkens 1997' erlassene Besamungsverbot bezieht.
- Die Beihilfe beläuft sich auf 32 ECU je Sau und Monat. Sie wird gewährt für die in Frage kommenden, während der gesamten Gültigkeitsdauer des Besamungsverbots auf dem Betrieb des Antragstellers gehaltenen und innerhalb von vier Monaten nach Aufhebung des Besamungsverbots gedeckten Sauen. Die betreffenden Sauen dürfen während der Gültigkeitsdauer des Besamungsverbots nicht gedeckt werden. Die Beihilfe wird für die Zahl der Monate der Verbotszeit gewährt. Sie darf frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Besamungsverbots gewährt werden.

⁽¹) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1. (²) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105. (²) ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 26. (*) ABl. Nr. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 40.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 22. 8. 1995, S. 2.

(3) Die niederländischen Behörden treffen die zur Gewährung der in Absatz 1 genannten Beihilfe erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die zur Definition der in Frage kommenden Tiere und zu ihrer Identifizierung notwendigen Bestimmungen.

Die bezüglich der Antragstellung, der Kontrollvorschriften und der Strafen vorzusehenden Bestimmungen entsprechen Artikel 5, Artikel 6 Absätze 1, 3, 4 und 5 Unterabsatz 1, Artikel 8, Artikel 10 Absätze 2 und 5, den Artikeln 11, 12, 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission (*).

- (4) Die niederländischen Behörden teilen der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Annahme dieser Verordnung die von ihnen erlassenen Bestimmungen mit. Sie setzen die Kommission über die Anwendung der durch diesen Artikel eingeführten Beihilferegelung regelmäßig in Kenntnis.
- (5) 70 % der durch diese Beihilfe entstehenden Ausgaben gehen, begrenzt auf höchstens 220 000 Sauen, zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.

Die finanzielle Beteiligung beschränkt sich jedoch auf die Gemeinschaftsausgabe, die sich bei Gewährung der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Beihilfe für die Ablieferung junger, von einer gleich großen Zahl von Sauen in einer der Gültigkeitsdauer des Besamungsverbots entsprechenden und um 116 Tage verringerten Zeitspanne erzeugten Ferkel ergeben hätte.

Vorschußzahlungen, die über den nach Aufhebung des Besamungsverbots gemäß dem vorstehenden Unterabsatz bestimmten Betrag hinaus gewährt werden, sind dem EAGFL in dem Monat nach der Festsetzung dieses Betrags rückzuvergüten.

(*) ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

VERORDNUNG (EG) Nr. 1565/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

zur Genehmigung der Verarbeitung von aus dem Markt genommenen Tafeltrauben zu Alkohol im Wirtschaftsjahr 1997/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf die Artikel 23, 30 und 57,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1417/97 (3), ist die Bereitung von Wein aus Trauben klassifizierter Sorten ab 1. August 1997 untersagt. Da dieser für die Tafeltrauben vorgesehene zusätzliche Verwendungszweck entfällt, haben sich in mehreren Gebieten der Gemeinschaft auf den Frischobstmärkten, wo Tafeltrauben in großen Mengen für die Weinbereitung und spätere Destillation verwendet wurden, erhebliche Probleme ergeben. Diese Probleme könnten eine beträchtliche Steigerung bei den Marktrücknahmen zur Folge haben, ohne daß sich für die betreffenden Erzeugerorganisationen alternative Absatzmöglichkeiten böten. Es empfiehlt sich deshalb, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für die Sektoren, in denen sich die genannten Probleme stellen, eine Übergangsmaßnahme anzuwenden.

Den Mitgliedstaaten sollte übergangsweise die Möglichkeit gegeben werden, aus dem Markt genommene Tafeltrauben zu destillieren, und zwar in zugelassenen Brennereien, welche die bezüglich der technischen Ausstattung und der Kontrolle erforderlichen Garantien bieten.

Es sind Maßnahmen vorzusehen, welche sicherstellen, daß die Kontrolle die Verwendung der betreffenden Tafeltrauben zur Weinbereitung oder zur Herstellung von Most ausschließt. Durch diese Maßnahmen müssen außerdem dem Traubentransport Grenzen gesetzt werden. Überdies ist diesen Trauben zu ihrer Identifizierung und zur Verhinderung ihrer Verwendung im Weinsektor ein besonderer Indikator zuzusetzen. Der aus diesen Trauben gewonnene Alkohol ist zu denaturieren; zudem ist zu verbieten, daß er innerhalb der Landwirtschaft und zur Herstellung alkoholischer Getränke abgesetzt wird.

Die Mitgliedstaaten müssen durch Anwendung geeigneter Verfahren, so durch Ausschreibung oder Versteigerung, gleichen Zugang für alle Interessenten gewährleisten. Sie müssen außerdem Wettbewerbsverzerrungen auf dem Wein- und Alkoholmarkt verhindern und die Kontrolle der Gewinnung des Alkohols sicherstellen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 aus dem Markt genommene Tafeltrauben können im Wirtschaftsjahr 1997/98 unter den Bedingungen der vorliegenden Verordnung durch direkte Destillation zu Produkten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 80 % vol verarbeitet werden.

Artikel 2

Die zur Verarbeitung zu Alkohol aus dem Markt genommenen Tafeltrauben sind vor Ende des Wirtschaftsjahres 1997/98 zu destillieren.

Artikel 3

- Die in Artikel 1 genannten Tafeltrauben sind an zugelassene Brennereien zu liefern. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zugelassenen Brennereien mit.
- Die zugelassenen Brennereien destillieren die genannten Tafeltrauben gemäß Artikel 4 unter amtlicher Kontrolle.

Artikel 4

- Der Transport von zur Verabeitung zu Alkohol aus dem Markt genommenen Tafeltrauben beschränkt sich auf den Transport zu einer zugelassenen Brennerei.
- Den aus dem Markt genommenen Tafeltrauben ist, um sie jederzeit identifizieren zu können und eine Verwendung in der Weinbereitung auszuschließen, ein auf einzelstaatlicher Ebene zugelassener Indikator zuzusetzen.

^(*) ABI. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1. (*) ABI. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. (*) ABI. Nr. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 10.

Artikel 5

- (1) Dem aus den genannten Tafeltrauben gebrannten Alkohol wird umgehend eines der durch die Verordnung (EG) Nr. 3199/93 (¹) für diesen Zweck vorgesehenen Denaturierungsmittel zugesetzt.
- (2) Der so gewonnene Alkohol darf weder für Ernährungszwecke noch zur Herstellung alkoholischer Getränke verwendet werden.

Artikel 6

Aus den genannten Tafeltrauben gebrannter Alkohol ist von einer finanziellen Beteiligung durch die Gemeinschaft auszuschließen.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen folgendes sicher:
- gleichen Zugang für alle, die sich an der Anwendung dieser Verordnung beteiligen wollen. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck Ausschreibungen oder Versteigerungen vornehmen;
- Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Wein- und Alkoholmarkt.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kontrolle der Gewinnung des Alkohols aus den genannten Tafeltrauben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

VERORDNUNG (EG) Nr. 1566/97 DER KOMMISSION

vom 1. August 1997

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 762/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 hinsichtlich der Flächenstillegung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/97 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2930/95 (4), wurde hinsichtlich der Flächenstillegung bis mindestens 31. August geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.

Mehrere Gebiete der Gemeinschaft waren im Juli 1997 außerordentlich starke Überschwemmungen betroffen. Ein Weideauftrieb an den gewohnten Stellen wurde dadurch erheblich erschwert. Für die Unterbringung und Fütterung des Weideviehs sollten deshalb vorübergehend andere Möglichkeiten genutzt werden. Eine Möglichkeit bietet die Nutzung stillgelegter Flächen im Rahmen der genannten Stützungsregelung. Es müssen jedoch für diesen Fall Maßnahmen vorgesehen werden, die eine Nutzung dieser Flächen ohne Gewinnzweck sicherstellen.

Es ist deshalb von der Verordnung (EG) Nr. 762/94 mit Wirkung vom 23. Juli 1997 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Futtermittel -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 und Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 762/94 wird der dort vorgesehene Termin für das Wirtschaftsjahr 1997/98 in den im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebieten vom 31. August auf den 22. Juli 1997 vorverlegt.

Artikel 2

Die betreffenden Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, die eine Nutzung der stillgelegten Flächen als Weideland ohne Gewinnzweck durch die Rinderhalter in den genannten Gebieten sicherstellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1997

ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. ABl. Nr. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 18.

ABl. Nr. L 90 vom 7. 4. 1994, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 8.

ANHANG

1. OSTERREICH

Niederösterreich

Verwaltungsbezirke:

- Gänserndorf
- Bruck/Leitha
- Baden
- Mödling
- Wiener Neustadt
- Neunkirchen
- Lilienfeld
- St. Pölten
- Tulln
- Wien-Umgebung

2. DEUTSCHLAND

Brandenburg

Landkreise:

- Uckermark
- Barnim
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Oberhavel
- Dahme-Spreewald
- Spree-Neiße

VERORDNUNG (EG) Nr. 1567/97 DES RATES

vom 1. August 1997

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff und Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (¹), insbesondere auf Artikel 9 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

(1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EG) Nr. 209/97 (²) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Handtaschen der KN-Codes 4202 21 00 (Leder), 4202 22 10 (Kunststoff) und 4202 22 90 (Spinnstoff) mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurden die interessierten Parteien auf ihren Antrag von der Kommission gehört. Viele dieser Parteien legten ihren Standpunkt zu den Feststellungen auch schriftlich dar.
- (3) Die Kommissionsdienststellen setzten die Untersuchung der Aspekte des Interesses der Gemeinschaft fort und holten zu diesem Zweck alle für die endgültigen Feststellungen erforderlichen Informationen ein und prüften sie nach. Da sich sehr viele interessierte Parteien weit nach Fristablauf meldeten und sachdienliche Argumente erst in einem späten Stadium der Untersuchung und unmittelbar nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen vorbrachten, war die Kommission

ausnahmsweise bereit, diese Parteien in die Untersuchung der Aspekte des Interesses der Gemeinschaft einzubeziehen.

- (4) Auf Antrag wurden die betroffenen Parteien schriftlich über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Zolls für Handtaschen aus Leder sowie die Einstellung des Verfahrens gegenüber Handtaschen aus Kunststoff und Spinnstoffen zu empfehlen.
- (5) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der betroffenen Parteien wurden berücksichtigt und die Feststellungen der Kommission, soweit angemessen, entsprechend geändert.

C. UNTERSTÜTZUNG DES ANTRAGS

- 6) Einige interessierte Parteien behaupteten, der Antrag würde nicht von Herstellern, auf die ein größerer Anteil der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfiele, unterstützt, da keine Beweise dafür vorlägen, daß einzelne Hersteller, auf die ein größerer Anteil entfiel, den Antrag unterstützten. Sie machten ferner geltend, daß der Widerstand mehrerer einzelstaatlicher Verbände die Repräsentativität des Antrags beeinträchtige.
- (7) Nach einer Prüfung vor der Einleitung des Verfahrens wurde festgestellt, daß die einzelstaatlichen Verbände in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich den Antrag unterstützen. Auf die Produktion ihrer Mitglieder entfällt ein größerer Anteil (etwa 70 %) der gesamten Gemeinschaftsproduktion im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend "Grundverordnung" genannt).
- (8) Die Unterstützung der Mitglieder der einzelstaatlichen Verbände (also der einzelnen Hersteller) gewann CEDIM über die vorgenannten einzelstaatlichen Verbände, die Rechtsfähigkeit zur Vertretung ihrer Mitglieder besitzen.

⁽¹) ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. (²) ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1997, S. 11.

- (9) Vor der Einleitung der Untersuchung wurde kein Widerstand gemeldet, da drei andere nationale Verbände Mitglieder von CEDIM (Österreich, Deutschland und die Niederlande) sich mit CEDIM darauf einigten, sich dem Antrag nicht zu widersetzen. Der Antrag wurde auch von keinem Unternehmen und keinem einzelstaatlichen Verband in den übrigen fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg und Schweden) abgelehnt.
- (10) Nach der Einleitung des Verfahrens beschloß der britische Verband, sich von dem Antrag zurückzuziehen. Die Verbände in Österreich, Deutschland und den Niederlanden, die zunächst neutral blieben, beschlossen ebenfalls, das Verfahren abzulehnen. Diese Änderung ihrer Haltung kann jedoch nicht rückwirkend die Gültigkeit der Einleitung des Verfahrens in Frage stellen. Angesichts der niedrigen Produktion in diesen Ländern (weniger als 7 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion) ändert diese Ablehnung nichts an der Tatsache, daß auf den Antragsteller nach wie vor ein größerer Anteil der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfällt.
- (11) Fast alle Unternehmen, die gegen das Verfahren waren, sind Einführer oder Einzlhändler und stellen also die Ware nicht selbst her. Ihre Ablehnung ist daher für die Beurteilung der Repräsentativität des Antrags nicht relevant.
- (12) Folglich ist der Schluß zulässig, daß die Kommission vor der Einleitung des Verfahrens von dem Antragsteller Beweise einholte und auch erhielt, daß die Bestimmung in Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung über die Repräsentativität erfüllt ist und daß während des gesamten Verfahrens die erforderliche Unterstützung gegeben war.

D. UNTERSUCHUNG

(13) Einige interessierte Parteien behaupteten, die unter Randnummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 209/97 ausgewählte Stichprobe von Gemeinschaftsherstellern sei weder repräsentativ noch statistisch gültig, da die Unternehmen aus einer Liste, die von den jeweiligen einzelstaatlichen Verbänden vorgelegt wurde, und nicht aus deren Mitgliederlisten ausgewählt wurden, die für die Beurteilung der Repräsentativität des Antrags verwendet wurden. Diese

- Parteien behaupteten, die einzelstaatlichen Verbände könnten auf diese Weise entweder nur Gemeinschaftshersteller auswählen, die den Antrag unterstützten, oder Hersteller, deren finanzielle Indikatoren die Schadensfeststellung erleichterten, oder aber Hersteller, die zur Mitarbeit bereit waren.
- (14) Die Stichprobe von Gemeinschaftsherstellern wurde anhand ausführlicher Informationen ausgewählt, die den einzelstaatlichen Verbänden nicht in dieser Ausführlichkeit oder nicht für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung standen. Folglich hätte eine gültige Stichprobe von Gemeinschaftsherstellern nicht anhand der Mitgliederliste ausgewählt werden können, die von den einzelstaatlichen Verbänden zur Stützung ihres Antrags vorgelegt wurde.
- (15)Das Argument, die einzelstaatlichen Verbände hätten diejenigen Gemeinschaftshersteller können, auswählen deren Indikatoren Schadensfeststellungen erleichterten, ist ebenfalls nicht zutreffend. Denn bekanntlich wurden die allgemeinen Angaben über Produktion, Verkauf, Verbrauch und Beschäftigung für den gesamten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugrunde gelegt, wo eine Vorauswahl nicht möglich ist. Auch dieses Argument ist also zurückzuweisen.
- (16) Einige Parteien behaupteten ferner, die Tatsache, daß die Identität der Gemeinschaftshersteller der Stichprobe nicht bekanntgegeben worden sei, nehme ihnen ihr Verteidigungsrecht.
- (17) Die Gefahr von kommerziellen Vergeltungsmaßnahmen ist als ein ernster kommerzieller Druck anzusehen, der es rechtfertigt, die Identität der Gemeinschaftshersteller nicht bekanntzugeben. Außerdem behindert die Unkenntnis der Identität der Gemeinschaftshersteller der Stichprobe keineswegs das Verteidigungsrecht der interessierten Parteien, die Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Antworten auf die Fragebogen haben, die von den anderen interessierten Parteien während des Verfahrens zugesandt wurden.
- (18) Eine der interessierten Parteien behauptete, die Stichprobe unabhängiger Einführer verliere dadurch an Glaubwürdigkeit, daß nur unabhängige Großeinführer ausgewählt worden seien. Diese Einführer könnten wegen ihrer Verhandlungsstärke zu niedrigeren Preisen einführen, was zu einer Verzerrung der festgestellten Dumpingspannen geführt habe.

(19) Diese Behauptung ist nicht stichhaltig. Die unabhängigen Einführer wurden jeweils nach den Einfuhrmengen und der Zahl der Beschäftigten ausgewählt, damit die Stichprobe große, mittlere und kleine Einführer umfaßt.

Die Namen der ausgewählten unabhängigen Einführer in Frankreich unter Randnummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 209/97 sind wie folgt zu ändern: Anstatt "Dané et Galliay" muß es "Pollyconcept" heißen. Dies berührt jedoch nicht die Gültigkeit der Feststellungen der Kommission, da durchweg die Zahlenangaben des letzteren verwendet wurden.

- (20) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen beantragte ein Hersteller/ Ausführer (Gebr. Picard Intern. Ltd) einen Fragebogen für Ausführer und übermittelte eine vollständige Antwort. Dieser Hersteller/Ausführer war vor der Verordnung (EG) Nr. 209/97 nicht untersucht worden, da er sich zunächst als Einführer auswies und nicht als ein verbundener Ausführer, obgleich er sich als solcher innerhalb der in Absatz 7 der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens gesetzten Frist meldete.
- (21) Eine große Anzahl von Herstellern/Ausführern meldete sich und bot ihre Mitarbeit entweder unmittelbar vor oder nach der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 209/97 an, also weit nach Ablauf der in Absatz 7 der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens gesetzten Frist. Diese Unternehmen wurden daher in dem Verfahren nicht als interessierte Parteien angesehen, und ihre Anträge auf individuelle Behandlung wurden nicht berücksichtigt, da sie aus diesen Gründen nicht zulässig waren.

E. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (22) Für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen betrachtete die Kommission Handtaschen aus Leder, Kunststoff und Spinnstoffen als eine einzige Ware, da sie die gleichen materiellen Eigenschaften und die gleichen Verwendungen aufwiesen.
- (23) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen behaupteten mehrere interessierte Parteien, zwischen Handtaschen aus Leder und Handtaschen aus Kunststoff und Spinnstoffen müsse ein Unterschied gemacht werden.

Einige Parteien behaupteten sogar, es sollte zwischen Handtaschen aus Leder, Handtaschen aus Lederflicken und Handtaschen aus mit Polyurethan überzogenem gespaltenen Leder wegen der angeblichen Unterschiede in Design, Qualität, Verarbeitung, Verwendung, Preis und Verbrauchervorstellung unterschieden werden.

- (24) Hier ist darauf hinzuweisen, daß das normale Vorgehen der Kommission, das vom Europäischen Gerichtshof bestätigt wurde, darin besteht, die Ware nach ihren grundlegenden materiellen Eigenschaften, ihrer Verwendung, der Austauschbarkeit und der Verbrauchervorstellung zu definieren.
- (25) In dieser Hinsicht ergab die Untersuchung, daß die verschiedenen Rohstoffe, die für die Herstellung von Handtaschen aus Leder und aus Kunst- und Spinnstoffen verwendet werden, der Ware unterschiedliche materielle Eigenschaften verleihen.

Trotz generell gleicher Verwendung wurde nunmehr festgestellt, daß der Verbraucher eindeutig eine verschiedene Vorstellung von Handtaschen aus Leder und von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen hat und die Kaufentscheidung in erster Linie vom Außenmaterial der Handtasche bestimmt wird.

- (26) Die Untersuchung ergab ferner, daß auf dem Handtaschenmarkt stabile Verbraucherpräferenzen bestehen. Die beiden Arten von Handtaschen sind folglich kaum austauschbar, sieht man von einigen wenigen Handtaschen aus wie Leder aussehendem Kunststoff ab. Dies ermöglichte eine erhebliche Preisdifferenzierung zwischen Handtaschen aus Leder und Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen, so daß sich zwei getrennte Marktsegmente klar unterscheiden lassen, wo der Grad der Austauschbarkeit gering ist.
- (27) Im Einklang mit der bisherigen Praxis der Kommissionsdienststellen bei der Definition der Ware sind daher die Handtaschen aus Leder und die Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen als verschiedene Waren anzusehen.

2. Gleichartige Ware

(28) Mehrere Parteien behaupteten, die in der Gemeinschaft hergestellten und die aus der Volksrepublik China eingeführten Handtaschen aus Leder seien keine gleichartigen Waren im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Grundverordnung wegen der Unterschiede bei der Qualität, dem Design und der Verwendung. Ferner seien die Qualitätsunterschiede zwischen den eingeführten Handtaschen und den Handtaschen der Gemeinschaftshersteller so groß, daß die beiden Waren nicht miteinander konkurrierten.

- Die Untersuchung ergab, daß die eingeführten Handtaschen in beiden Segmenten (Handtaschen aus Leder - Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen) die gesamte Palette von der höchsten bis zur niedrigsten Qualität abdeckten und als solche direkt mit der gesamten Produktpalette der Gemeinschaftshersteller konkurrierten. Diese Feststellungen wurden durch die sachdienlichen Angaben mehrerer kooperationswilliger einführender Gemeinschaftshersteller untermauert, aus denen hervorging, daß die in der Gemeinschaft hergestellten Handtaschen und die aus der Volksrepublik China eingeführten Handtaschen keine Qualitätsunterschiede aufweisen, da sie zu den gleichen Kollektionen gehören und an die gleichen Abnehmer verkauft werden. Innerhalb der Modellpalette bestehen daher keine Qualitätsunterschiede bei vergleichbaren Modellen.
- (30) Was die Designunterschiede anbetrifft, so ist der Schluß zulässig, daß diese nicht so groß sind, daß es sich um eine andere gleichartige Ware handelt. In diesem Zusammenhang haben einige Einführer sogar anerkannt, daß sie das Design ihrer Handtaschen in der Gemeinschaft entwerfen und sich genau wie die Gemeinschaftshersteller nach der jeweiligen Mode richten.

F. DUMPING

1. Normalwert

- (31) Was die Auswahl des Vergleichslands anbetrifft, so behauptete ein Einführer, weder die Verordnung (EG) Nr. 209/97 noch die übermittelten Unterlagen lieferten eine ausreichende Erklärung dafür, daß Indien oder Taiwan nicht als Vergleichsland gewählt worden waren. Der Rat ist jedoch der Auffassung, daß dies unter den Randnummern 24 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 209/97 hinreichend erklärt wird.
- (32) Mehrere interessierte Parteien beantragten, daß die Namen der beiden kooperationswilligen indonesischen Unternehmen bekanntgegeben werden, da dies zur effektiven Wahrnehmung ihres Verteidigungsrechts erforderlich sei. Der Rat hält es jedoch nicht für möglich, die Namen dieser Unternehmen bekanntzugeben, da dieses Unternehmen nur zur Mitarbeit bereit waren, nachdem die Kommission ihnen zugesichert hatte, daß die Vertraulichkeit ihrer Identität streng gewahrt würde. Außerdem würde die Bekanntgabe der Namen der betrefenden Unternehmen das Verteidigungsrecht dieser interessierten Parteien in keiner Weise berühren. In diesem Zusammenhang wurden die wichtigsten wirtschaftlichen Fakten, die die Situation dieser

- beiden Ausführer kennzeichnen, ausführlich unter den Randnummern 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 209/97 dargelegt.
- (33) Da Handtaschen aus Leder und Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen als unterschiedliche Waren angesehen werden, sind gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung getrennte Normalwerte rechnerisch zu ermitteln anhand der Produktionskosten der beiden kooperationswilligen indonesischen Hersteller zuzüglich eines angemessenen Betrags für VVG-Kosten und Gewinn. Die Feststellungen unter Randnummer 28 (vierter Gedankenstrich) der Verordnung (EG) Nr. 209/97 zu der Repräsentativität der beiden indonesischen Hersteller werden für die beiden gleichartigen Waren bestätigt.
- (34) Den Behauptungen zufolge sollten die Produktionskosten der kooperationswilligen indonesischen Hersteller berichtigt werden zur Berücksichtigung der Tatsache, daß die Ausführer in China vorwiegend Rohstoffe im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs importieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die von den kooperationswilligen indonesischen Herstellern verwendeten Rohstoffe für die beiden gleichartigen Waren nach den Feststellungen nichtindonesischen Ursprungs waren und nach Indonesien zollfrei im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eingeführt wurden. Folglich sind die Versorgungsbedingungen in Indonesien und China die gleichen, so daß eine Berichtigung nicht gerechtfertigt ist.
- (35) Ein Ausführer behauptete, der von der Kommission zugrunde gelegte Prozentsatz der VVG-Kosten sei für die VVG-Kosten der chinesischen Ausführer nicht repräsentativ. Daraufhin wurden die VVG-Kosten anhand der tatsächlichen VVG-Kosten der indonesischen Ausführer bei Handtaschen überprüft und festgestellt, daß die Handelsstufe mit der Handelsstufe der Verkäufe der chinesischen Ausführer vergleichbar war.

2. Ausfuhrpreis

- (36) Da nur sehr wenige Ausführer in China (darunter auch Gebr. Picard International Ltd) zur Mitarbeit bereit waren und auf diese nur 1,58 % der Exporte aus der Volksrepublik China entfielen, konnten die Ausfuhrpreise der kooperationswilligen Ausführer nicht als repräsentativ für die Preise der Ausführer angesehen werden, die nicht zur Mitarbeit bereit waren.
- (37) Für die Zwecke der endgültigen Feststellungen wurden die Ausfuhrpreise der beiden gleichartigen Waren im Fall der kooperationswilligen Unternehmen Shilton und Lee & Man nach der gleichen Methode ermittelt wie für die Zwecke der vorläu-

figen Feststellungen. Die Feststellungen unter den Randnummern 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 209/97 werden daher bestätigt.

- (38) Der dritte kooperationswillige Ausführer (Gebr. Picard International Ltd), der in der Verordnung (EG) Nr. 209/97 nicht aufgeführt wurde, exportierte nach den Feststellungen ausschließlich über ein verbundenes Unternehmen in der Gemeinschaft. Die Ausfuhrpreise wurden in diesem Fall folglich gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Zu diesem Zweck wurden von den Preisen, die der verbundene Einführer dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung stellte, seine VVG-Kosten und eine Gewinnspanne abgezogen, die sich auf den durchschnittlichen Gewinn der unabhängigen Einführer stützte.
- (39) Die Ausfuhrpreise für die nichtkooperationswilligen chinesischen Ausführer wurden nach dem Verfahren unter Randnummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 209/97 ermittelt. Dieses Verfahren wird hiermit bestätigt.

3. Vergleich

- (40) Der gewogene durchschnittliche Normalwert fob Indonesien wurde für die einzelnen Handtaschen aus Leder und aus Kunststoff/Spinnstoffen mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis fob China verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis wurden gebührende Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung vorgenommen, soweit entsprechende Anträge gestellt wurden und der Nachweis erbracht wurde, daß diese Unterschiede die Vergleichbarkeit der Preise beeinflußten.
- Ein Ausführer behauptete, der Vergleich des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis sollte für jedes einzelne Modell oder für jede Katalognummer (normalerweise "Artikelnummer" genannt) und nicht anhand des Durchschnitts ermittelt werden. Der Rat ist jedoch der Auffassung, daß ein Vergleich auf dieser Stufe praktisch nicht möglich ist wegen der Vielzahl von Modellen, die alle unterschiedliche materielle Eigenschaften und Kombinationen von Merkmalen und Zubehör aufweisen. Außerdem gibt es nach den Feststellungen keine objektiven Kriterien für die Unterscheidung einzelner Kategorien oder Modelle innerhalb der gleichartigen Ware. Aus den gleichen Gründen war es der Kommission nicht möglich, den Normalwert und den Ausfuhrpreis nach Kategorien, die Modell- oder Katalognummern umfassen, zu vergleichen. Die einzig vernünftige Methode bestand folglich darin, den Normalwert und den Ausfuhrpreis für die Durchschnittswerte der beiden betroffenen Waren (also für Handtaschen aus Leder

und für Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen getrennt) zu vergleichen.

4. Dumpingspannen

- (42) Wie bereits angegeben, beantragten drei kooperationswillige Hersteller/Ausführer in allen Fällen Privatunternehmen mit Sitz in Hongkong und Fertigungsbetrieben in China zu Recht eine individuelle Behandlung, d.h. die Berechnung individueller Ausfuhrpreise und somit individueller Dumpingspannen und Schadensschwellen.
- (43) Die Feststellungen unter den Randnummern 37 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 209/97 gegenüber den beiden Unternehmen, denen vorläufig eine individuelle Behandlung zugestanden wurde, werden bestätigt.
- (44) Der Antrag des dritten Ausführers/Herstellers (Gebr. Picard International Ltd) auf individuelle Behandlung wurde ebenfalls geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß seine Sachlage der unter den Randnummern 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 209/97 dargelegten Situation der beiden Unternehmen sehr ähnlich ist, denen vorläufig eine individuelle Behandlung zugestanden worden war.
- Der Rat ist der Auffassung, daß die drei kooperationswilligen Unternehmen, die eine individuelle Behandlung beantragen, von den chinesischen Behörden in ähnlichem Maße unabhängig sind wie die Unternehmen in einem Marktwirtschaftsland und daß die Gefahr äußerst begrenzt sein dürfte, daß die Ausfuhren über diese Unternehmen mit individuellen Antidumpingspannen gesteuert werden. Dementsprechend wurden getrennte Ausfuhrpreise und individuelle Dumpingspannen und Schadensschwellen für die drei betroffenen Ausführer ermittelt. Damit wurde ausnahmsweise von dem Grundsatz abgewichen, dem zufolge Nichtmarktwirtschaftsländer landesweite Dumpingspannen zu ermitteln sind (Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung). Hier ist darauf hinzuweisen, daß die individuelle Behandlung nur für die gleichartige Ware zugestanden wird, die von dem betreffenden Ausführer im Untersuchungszeitraum tatsächlich hergestellt und in die Gemeinschaft exportiert wurde. Das sind Handtaschen aus Leder im Fall von Shilton und Gebr. Picard International Ltd und Handtaschen aus Kunststoff/ Spinnstoffen im Falle von Lee & Man.
- (46) Für die Unternehmen, denen eine individuelle Behandlung zugestanden wurde, ergaben sich folgende Dunmpingspannen:
 - Shilton bei Handtaschen aus Leder: 0 %,
 - Gebr. Picard International Ltd bei Handtaschen aus Leder: 7,7 %,
 - Lee & Man bei Handtaschen aus Kunststoff/ Spinnstoffen: 64,7 %.

- (47) Für die Ausführer, denen keine individuelle Behandlung zugestanden wurde, ergaben sich folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Ausfuhrpreises, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:
 - 83,5 % im Fall von Handtaschen aus Leder und
 - 151 % im Fall von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen.

G. HANDTASCHEN AUS LEDER

A. SCHÄDIGUNG

1. Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt

(48) Zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum erhöhte sich der Verbrauch bei Lederhandtaschen in der Gemeinschaft von etwa 51 Millionen Stück auf 52,3 Millionen Stück oder um schätzungsweise 2,5 %.

2. Volumen und Marktanteil der Einfuhren

- (49) Zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum stiegen die Einfuhren von Lederhandtaschen mit Ursprung in der Volksrepublik China von 8,2 Millionen Stück auf 10,4 Millionen Stück oder um 27 %. Wertmäßig erreichte der Anstieg 15 %, und zwar von 43,6 Mio. ECU 1992 auf 50 Mio. ECU im Untersuchungszeitraum.
- (50) Der Anteil der eingeführten Lederhandtaschen mit Ursprung in der Volksrepublik China am Gemeinschaftsmarkt erhöhte sich von 16 % 1992 auf 20 % im Untersuchungszeitraum.

3. Preise der gedumpten Einfuhren und Preisunterbietung

- (51) Wie bereits in der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, wurden wegen der mangelnden Mitarbeit der Ausführer in China die amtlichen Statistiken für die Analyse der Preisentwicklung bei den eingeführten Lederhandtaschen verwendet. Danach sank der durchschnittliche cif-Einfuhrpreis um 9 %, und zwar von 5,29 ECU/Stück 1992 auf 4,79 ECU/Stück im Untersuchungszeitraum
- (52) Die Preisunterbietung wurde nach dem gleichen Verfahren wie in der Verordnung (EG) Nr. 209/97 ermittelt: Die cif-Einfuhrpreise der ausgewählten unabhängigen Einführer wurden auf der Stufe verzollt, frei Kunde, mit den Verkaufspreisen der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft auf der gleichen Handelsstufe verglichen, wobei die Hersteller gewählt wurden, die die meisten der verkauften Grundmodelle herstellten.

(53) Der Vergleich mit den Einfuhrpreisen der unabhängigen Einführer, die neu berechnet worden waren, nachdem die interessierten Parteien nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen stichhaltige Argumente und sachdienliche Beweise vorgelegt hatten, ergab, ausgedrückt als Prozentsatz der Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller, eine Preisunterbietung von 31,4 %.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion

(54) Die Produktion von Lederhandtaschen erhöhte sich im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 26,5 Millionen Stück im Jahr 1992 auf etwa 30,3 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum. Dabei stieg der Wert der Produktion von schätzungsweise 905 Mio. ECU 1992 auf 1,1 Mrd. ECU im Untersuchungszeitraum oder um 21 %.

b) Absatzvolumen

(55) In der Gemeinschaft verringerte sich der Absatz von Waren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum, denn die Verkäufe fielen von ungefähr 21 Millionen Stück 1992 auf 20 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum, d. h. um etwa 5 %, wertmäßig dagegen von etwa 600 Mio. ECU 1992 auf 550 Mio. ECU im Untersuchungszeitraum, d. h. um etwa 8 %.

c) Marktanteil

(56) Der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt verringerte sich gemessen in Stückzahlen von 41 % 1992 auf etwa 39 % im Untersuchungszeitraum.

d) Rentabilität und Beschäftigung

(57) Gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Grundverordnung wurden die Rentabilität und die Beschäftigung im Fall der Gemeinschaftshersteller für die kleinste, die gleichartige Ware miteinschließende Gruppe berechnet, für die von den Gemeinschaftsherstellern der Stichprobe Angaben vorgelegt wurden. Dabei handelt es sich um Handtaschen sowohl aus Leder als auch aus Kunststoff/Spinnstoffen.

Die gewogene durchschnittliche Rentabilität der Verkäufe in der Gemeinschaft ging von 5,9 % im Jahr 1992 auf 1,3 % im Untersuchungszeitraum zurück.

Für den Gesamtabsatz erzielte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Rentabilität von insgesamt rund 5 %.

(58) Nach Extrapolation der Angaben, die die Gemeinschaftshersteller im Zusammenhang mit der Analyse des Interesses der Gemeinschaft vorlegten, verringerte sich die Zahl der Beschäftigten in der Handtaschenfertigung von etwa 18 600 im Jahr 1992 auf 14 000 im Untersuchungszeitraum, d. h. um 25 %.

5. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (59) Die Prüfung der vorgenannten Wirtschaftsindikatoren führte unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen zu Einfuhrmengen und Einfuhrpreisen zu dem Ergebnis, daß sich die Lage der Gemeinschaftshersteller zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum bei Lederhandtaschen verschlechtert hatte. Wie bereits dargelegt, erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt Absatzund Marktanteileinbußen sowie Arbeitsplatz- und Gewinnverluste auf dem Gemeinschaftsmarkt.
- (60) Im Zusammenhang mit der Produktion ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Ausfuhren der Gemeinschaftshersteller erheblich anstiegen.
- (61) Der Rat ist daher der Auffassung, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sich in einer schwierigen Situation befindet, mit der Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung.

B. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (62) Der Anstieg der gedumpten Einfuhren von Lederhandtaschen aus der Volksrepublik China auf dem Gemeinschaftsmarkt und die damit einhergehende erhebliche Unterbietung der Preise der Gemeinschaftshersteller koinzidierten mit den Marktanteileinbußen und der Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Untersuchung ergab, daß viele Gemeinschaftshersteller angesichts der Zunahme der gedumpten Billighandtaschen nicht in der Lage waren, mit den gedumpten Einfuhren zu konkurrieren.
- (63) Angesichts der Tatsache, daß die Konkurrenz die gesamte Modellpalette betrifft und daß die in der Gemeinschaft hergestellten und die aus der Volksrepublik China eingeführten Waren über das gleiche Vertriebssystem gehandelt werden, ist die hohe Preisdifferenz infolge der Preisunterbietung eine direkte Ursache für die schwierige Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (64) Daher wird die Auffassung vertreten, daß die gedumpten Einfuhren aus der Volksrepublik China

erheblich zugenommen haben und zu Preisen erfolgen dürften, die Preiserhöhungen verhindern.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

- (65) In der Untersuchung wurde sorgfältig darauf geachtet, daß etwaige Auswirkungen anderer Faktoren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht den betreffenden Einfuhren zugeschrieben wurden.
- (66) In diesem Zusammenhang verwiesen einige interessierte Parteien insbesondere auf die Einfuhren von Handtaschen mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft.

Nach den vorliegenden Eurostat-Zahlen lagen die Einfuhren von Lederhandtaschen aus Indien zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum konstant bei etwa 5 Millionen Stück. Die Preise dieser Einfuhren stiegen von etwa 8 ECU 1992 auf 9,2 ECU im Untersuchungszeitraum, d. h. um 15 %, und lagen weit über den Preisen der chinesischen Handtaschen. Der Marktanteil der Handtaschen aus Indien verringerte sich zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum um 4 %.

- (67) Die Einfuhren von Lederhandtaschen aus Hongkong erhöhten sich von etwa 400 000 Stück 1992 auf rund 750 000 Stück im Untersuchungszeitraum. Der Anteil der Handtascheneinfuhren aus Hongkong an den Gesamteinfuhren von Handtaschen in die Gemeinschaft stieg von 1,9 % 1992 auf 3,3 % im Untersuchungszeitraum. Allerdings blieb der Marktanteil der Handtaschen mit Ursprung in Hongkong in der Gemeinschaft relativ gering und stieg, gemessen in Stückzahlen, lediglich von 0,6 % 1992 auf 1,4 % im Untersuchungszeitraum.
- (68) Der Anteil der Einfuhren aus anderen Drittländern an den Gesamteinfuhren verringerte sich von 32 % 1992 auf 30 % im Untersuchungszeitraum. Dabei fiel der Marktanteil dieser Einfuhren in der Gemeinschaft mengenmäßig von 12 % 1992 auf 11 % im Untersuchungszeitraum.

Bekanntlich lag der Marktanteil der Einfuhren aus sämtlichen Drittländern ohne die Volksrepublik China in der Gemeinschaft zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum, gemessen in Stückzahlen, konstant bei 23 %.

3. Schlußfolgerung zu der Schadensursache

(69) Obgleich möglicherweise gewisse andere Faktoren zu der schwierigen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen, drohen die umfangreichen gedumpten Einfuhren aus der Volksrepublik China für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung zu verursachen. Dieser Schlußfolgerung stützt sich auf die oben dargelegten Fakten und insbesondere auf die Höhe der Preisunterbietung, die Marktanteilgewinne der Handtaschen aus diesem Land auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie die Rentabilitätseinbußen der Gemeinschaftshersteller.

C. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeine Erwägungen

(70) Wie bereits unter Randnummer 76 ff. der Verordnung (EG) Nr. 209/97 dargelegt, prüfte die Kommission die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen, insbesondere die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer, der Händler und der Einzelhändler, und kam vorläufig zu dem Schluß, daß keine stichhaltigen Gründe gegen ein Eingreifen im Fall der fraglichen Einfuhren sprachen. Ferner prüfte die Kommission gewisse Aspekte des Interesses der Gemeinschaft, für die während der vorläufigen Sachaufklärung keine ausreichenden Beweise vorgelegt worden waren.

2. Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- a) Gegenwärtige Lage des Wirtschaftszweigs
- (71) Aus den Informationen, die 50 Gemeinschaftshersteller, auf die rund 20 % der gesamten Taschenherstellung der Gemeinschaft entfallen, in Beantwortung des Fragebogens erteilten, wird ersichtlich, daß auf Handtaschen aus Leder der Hauptanteil der Produktion in der Gemeinschaft entfällt. Wertmäßig erreicht dieser Anteil 93 % der gesamten Gemeinschaftserzeugung.
- (72) In der Gemeinschaft wird der Ware ein beachtlicher Wert durch Kreativität in Form von Design, Innovation und Qualität hinzugefügt. Die Gemeinschaftshersteller haben ein besonderes Know-how in der Lederverarbeitung entwickelt, das das Ergebnis der langjährigen Tradition in diesem Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft ist.
- (73) Der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Markt für Lederhandtaschen erreichte im Untersuchungszeitraum 39 % und beweist damit seine wirtschaftliche Bedeutung.

- (74) Die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird auch durch seine Exportleistung bewiesen, die vor allem auf die Verkäufe von Markenhandtaschen "Made in Europe" zurückzuführen ist. Die Ausfuhren von Lederhandtaschen stiegen von etwa 6 Millionen Stück im Jahr 1992 auf 10 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum.
 - b) Auswirkungen der Einführung/Nichteinführung von Maßnahmen
- (75) Nichts deutet darauf hin, daß sich die nachteilige Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht weiter verschlechtern würde, was diesem durchaus lebensfähigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftszweig schaden würde.
- (76) Die Lage der einführenden Hersteller in der Gemeinschaft wurde geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß die meisten dieser Unternehmen Lederhandtaschen in der Gemeinschaft herstellen und Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen aus der Volksrepublik China importieren. Lederhandtaschen werden von diesen Hestellern im allgemeinen nur in geringen Mengen eingeführt.

3. Auswirkungen auf die Einführer/Händler

- (77) Die weitere Untersuchung ergab, daß der vorläufige Antidumpingzoll von 39,2 % im allgemeinen zu gleichen Teilen von den verschiedenen Stufen der Vertriebskette vor allem Einführer, Einzelhändler und schließlich Verbraucher getragen wird. Dies scheint möglich, da die Einführer und die Einzelhändler den cif-Preis jeweils um etwa 70 % einschließlich einer Gewinnspanne von 14 % erhöhen.
- (78) Die Auswirkungen der endgültigen Maßnahmen auf die Einführer und Händler sind unter Berücksichtigung der Feststellungen zu der betreffenden Ware zu beurteilen. Denn bei einer Beschränkung der Maßnahmen auf Lederhandtaschen (siehe Randnummer 119 ff.) würden die Folgen für diese interessierten Parteien äußerst gering sein.
- (79) Einige Einführer behaupteten, sie hätten ihre Tätigkeit einstellen müssen oder sie seien in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Da die Einführer im allgemeinen in US-Dollar ordern, leiden sie gegenwärtig unter der Stärke des Dollars gegenüber den europäischen Währungen. Die schwache Finanzsituation einiger Einführer/Händler ist folglich auch den Währungsfluktuationen zuzuschreiben.

- (80) Zu dem Argument, daß die Einführung von Antidumpingzöllen nicht zu einer Absatzsteigerung auf seiten der Gemeinschaftshersteller führen, sondern die Einführer veranlassen würde, sich in anderen Drittländern zu versorgen, ist zu bemerken, daß die Antidumpingmaßnahmen keineswegs darauf abzielen, die Einfuhren aus Drittländern zu nichtgedumpten Preisen zu beschränken. Die Untersuchung bestätigt darüber hinaus, daß der größte Teil der Einführer wohl kaum Lederhandtaschen aus anderen Drittländern beziehen wird, da für die Herstellung von Lederhandtaschen Fachkräfte und Know-how erforderlich sind, die beide gegenwärtig in der Volksrepublik China zur Verfügung stehen.
- (81) Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Lederhandtaschen dürften daher kaum die Geschäftstätigkeit des Handels gefährden.

4. Auswirkungen auf die Verbraucher

- (82) Wie weiter oben erwähnt, wird der Zoll gegenwärtig von den verschiedenen Stufen der Vertriebskette getragen. Die Auswirkungen des Zolls auf die Verbraucher in Form einer Preiserhöhung dürften daher 9 % kaum übersteigen.
- (83) Da es sich bei Lederhandtaschen um einen Modeartikel handelt, der nicht regelmäßig gekauft wird, ist im Fall einer bescheidenen Erhöhung der Verbraucherpreise zu bedenken, daß der Verbraucher bei Handtaschen keine klare Vorstellung von dem angemessenen Preis hat, so daß die Nachfrage langfristig kaum wesentlich beeinflußt werden dürfte.
- (84) Dementsprechend wird nicht damit gerechnet, daß endgültige Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Lederhandtaschen nennenswerte Folgen für die Verbraucher haben werden.

5. Schlußfolgerungen zum Interesse der Gemeinschaft

(85) Aufgrund des obigen Sachverhalts wird die Auffassung vertreten, daß die Schlußfolgerungen in der Verordnung (EG) Nr. 209/97 zum Interesse der Gemeinschaft im Fall von Lederhandtaschen bestätigt werden sollten. Denn keine zwingenden Gründe ließen den Schluß zu, daß die Einführung endgültiger Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft läge.

H. HANDTASCHEN AUS KUNSTSTOFF/SPINN-STOFFEN

A. SCHÄDIGUNG

1. Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt

(86) Zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum stieg der Verbrauch an Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen in der Gemeinschaft von 73 Millionen Stück auf 96 Millionen Stück oder um schätzungsweise 31 %.

2. Volumen und Marktanteil der Einfuhren

- (87) Zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum erhöhten sich die Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China von 53 Millionen auf 78 Millionen Stück oder um 47 %. Wertmäßig erreichte die Erhöhung 31 %, und zwar von 152 Mio. ECU 1992 auf 199 Mio. ECU im Untersuchungszeitraum.
- (88) Der Anteil dieser Handtaschen mit Ursprung in der Volksrepublik China am Gemeinschaftsmarkt stieg von 73 % 1992 auf 81 % im Untersuchungszeitraum.

3. Preise der gedumpten Einfuhren und Preisunterbietung

- (89) Nach den Eurostat-Zahlen fiel der durchschnittliche cif-Einfuhrpreis von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen um 10 %, und zwar von 2,8 ECU pro Stück 1992 auf 2,5 ECU im Untersuchungszeitraum.
- (90) Die Preisunterbietungsspanne erreichte 27,8 %.

4. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- a) Produktion
- (91) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum mit rund 14 Millionen Stück konstant.
 - b) Absatzvolumen
- (92) Zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum wurde ein Absatzrückgang bei den in der Gemeinschaft hergestellten Handtaschen von 70 % festgestellt, denn die Verkäufe verringerten sich von 6 Millionen Stück 1992 auf etwa 2 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum.
 - c) Marktanteil
- (93) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fiel gemessen in Stückzahlen von 9 % 1992 auf etwa 3 % im Untersuchungszeitraum.

- d) Rentabilität und Beschäftigung
- (94) Die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller ging generell von 5,9 % 1992 auf 1,3 % im Untersuchungszeitraum zurück.
- (95) Die Zahl der Beschäftigten fiel von 18 600 1992 auf 14 000 im Untersuchungszeitraum oder um 25 %.

5. Schlußfolgerung zu der Schädigung

- (96) Es wird die Auffassung vertreten, daß die Gemeinschaftshersteller von Handtaschen aus Kunststoff/ Spinnstoffen eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung erlitten.
- (97) Dies zeigt sich in der Verschlechterung der wirtschaftlichen Faktoren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Zeit von 1992 bis zum Untersuchungszeitraum, wie rückläufige Verkäufe, Marktanteileinbußen, Arbeitsplatz- und Gewinnverluste und gleichzeitiger Anstieg der Einfuhren und der Preise der Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen aus der Volksrepublik China.

B. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (98) Aufgrund der obigen Feststellungen wird die Auffassung vertreten, daß die Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen aus der Volksrepublik China für sich genommen die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wesentlich beeinflußten.
- (99) Angesichts der Tatsache, daß die in der Gemeinschaft hergestellten und die aus der Volksrepublik China eingeführten Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen in der gesamten Produktpalette miteinander konkurrieren und über die gleichen Vertriebskanäle verkauft werden, beweist die festgestellte Preisunterbietung, daß die Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen aus der Volksrepublik China für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.

2. Auswirkungen anderer Faktoren: Einfuhren aus Drittländern

(100) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen aus anderen Drittländern als der Volksrepublik China den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachteilig beeinflußten.

- (101) Im Fall Indiens geht aus den Eurostat-Zahlen hervor, daß sich die Einfuhrmengen zwar von 1,6 Millionen Stück 1992 auf 3,4 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum erhöhten, ihr Anteil an den Gesamteinfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen in die Gemeinschaft jedoch nur von 2,6 % 1992 auf 3,6 % im Untersuchungszeitraum anstieg. Der Anteil dieser Einfuhren am Gemeinschaftsmarkt hielt sich auf einem sehr niedrigen Niveau und erreichte 3,5 % im Untersuchungszeitraum.
- (102) Die Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/ Spinnstoffen aus Hongkong erhöhten sich von etwa 1,5 Millionen Stück auf 6,5 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum. Ihr Anteil am Gemeinschaftsmarkt war jedoch relativ niedrig und stieg von 2 % 1992 auf 7 % im Untersuchungszeitraum.
- (103) Der Anteil der Einfuhren aus anderen Drittländern an den Gesamteinfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen in die Gemeinschaft verringerte sich von 11 % 1992 auf 5,5 % im Untersuchungszeitraum. Dabei fiel der Marktanteil dieser Einfuhren in der Gemeinschaft von 9,7 % 1992 auf 5 % im Untersuchungszeitraum.

3. Schlußfolgerung zu der Schadensursache

(104) Die obige Analyse zeigt, daß, selbst wenn möglicherweise gewisse andere Faktoren zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen, die umfangreichen Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen aus der Volksrepublik China zu Dumpingpreisen für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.

C. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(105) Die Indikatoren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigen bei Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen diesem Wirtschaftszweig wahrscheinlich keinerlei Vorteil bringen würde. Die Einführung von Maßnahmen würde keine Erhöhung des Absatzes der Gemeinschaftshersteller bei Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen bewirken, da diese Handtaschen mittelfristig wahrscheinlich aus anderen Drittländern bezogen werden, denn nach den Feststellungen ist der Fertigungsprozeß bei Handtaschen aus Kunststoff/ Spinnstoffen so geartet, daß er relativ kurzfristig in ein anderes Drittland verlagert werden kann. In diesem Zusammenhang legten mehrere interessierte Parteien Beweise dafür vor, daß diese Verlagerung in einigen Fällen bereits stattgefunden

hatte. Daher ist durchaus zu erwarten, daß die Mengen- und Preisvorteile, die Antidumpingmaßnahmen bringen könnten, nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, sondern anderen Drittländern zugute kommen werden.

Auch dürfte die Nichteinführung von Maßnahmen die Beschäftigung in der Fertigung von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen in der Gemeinschaft kaum gefährden, da nur wenige in der Gemeinschaft hergestellte Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen in der Gemeinschaft verkauft werden und in der Fertigung nur 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Diese Arbeitsplätze sind zwar der Konkurrenz der gedumpten Einfuhren aus der Volksrepublik China ausgesetzt, sind aber im Zusammenhang mit den 14 000 Arbeitsplätzen in dem gesamten Handtaschensektor in der Gemeinschaft zu sehen. In dieser Hinsicht wird damit gerechnet, daß ein Anstieg der Verkäufe der Gemeinschaftshersteller bei Lederhandtaschen diese negativen Auswirkungen ausgleichen wird.

2. Auswirkungen auf Einführer/Händler

- (107) Angesichts des hohen Marktanteils der Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen aus der Volksrepublik China in der Gemeinschaft dürften endgültige Antidumpingmaßnahmen in Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls erhebliche Folgen für die Einführer und Händler in der Gemeinschaft haben.
- (108) Ein Vergleich des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (etwa 2 % im Untersuchungszeitraum) und der Einfuhren aus der Volksrepublik China (etwa 80 % im Untersuchungszeitraum) zeigt, daß die negativen Auswirkungen auf die Einführer und die Händler der Ware eindeutig in keinem Verhältnis zu den etwaigen Vorteilen stehen würden, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kurzfristig durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen erzielen könnte.
- (109) Im Vertrieb von Handtaschen aus Kunststoff/
 Spinnstoffen sind etwa 4 100 Arbeitnehmer
 beschäftigt. Die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen würde diese
 Beschäftigung zumindest mittelfristig nachteilig
 beeinflussen. Denn angesichts der erwarteten
 mittelfristigen Verlagerung der Versorgungsquellen
 würden zwischenzeitlich zahlreiche Arbeitsplätze
 im Vertrieb gefährdet. Dagegen wird nicht erwartet,
 daß die Gemeinschaftshersteller von Handtaschen
 aus Kunststoff/Spinnstoffen in größerem Umfang
 Arbeitsplätze abbauen werden, da sich der Wirt-

schaftszweig der Gemeinschaft in stärkerem Maße auf die Exportmärkte konzentriert.

3. Auswirkungen auf die Verbraucher

(110) Hier ist darauf hinzuweisen, daß bei der Einführung eines endgültigen Zolls zumindest kurzfristig ein Versorgungsengpaß und damit eine Beschränkung der Verbraucherwahl eintreten werden.

Die Auswirkungen auf die Verbraucher in Form einer gewissen Preiserhöhung sind auch im Zusammenhang mit den äußerst geringen Vorteilen für die Gemeinschaftshersteller und den negativen Auswirkungen auf die Vertriebskette zu sehen.

4. Schlußfolgerung zu dem Interesse der Gemeinschaft

(111) Angesichts der obengenannten Fakten und Trends, die sich erheblich von der Sachaufklärung für Lederhandtaschen unterscheiden, wird die Auffassung vertreten, daß stichhaltige Gründe dafür sprechen, daß die Einführung von endgültigen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt. Die nachteiligen Auswirkungen endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen aus der Volksrepublik China ständen in keinem Verhältnis zu einem etwaigen tatsächlichen Vorteil für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.

I. ZOLL

1. Lederhandtaschen

(112) Einige interessierte Parteien behaupteten, der Zoll sollte in Form eines variablen Zolls eingeführt werden. Angesichts der Vielfalt von Lederhandtaschen und der Tatsache, daß die Konkurrenz über die gesamte Palette von Lederhandtaschen stattfindet und nicht nur im unteren Preissegment, wird ein Wertzoll für angemessen erachtet.

Die vorläufigen Schlußfolgerungen zu diesem Zoll werden hiermit bestätigt.

(113) Die Methode zur Berechnung der Schadensschwelle, d. h. der Zielpreisunterbietungsspanne in der Verordnung (EG) Nr. 209/97 (Randnummern 103 bis 105), wird bestätigt. So addierte die

Kommission die festgestellte Preisunterbietungsspanne und den gewogenen durchschnittlichen Gewinnausfall der Gemeinschaftshersteller der Stichprobe im Untersuchungszeitraum. Auf dieser Grundlage ergab sich für Lederhandtaschen eine gewogene durchschnittliche Schadensschwelle von 38 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft.

- (114) Im Fall der Unternehmen, denen auf ihren Antrag hin eine individuelle Behandlung zugestanden wurde, erreicht die Schadensschwelle, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, folgende Werte:
 - Für Shilton wurde die Berechnung einer individuellen Schadensschwelle gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung nicht für notwendig erachtet, da die Dumpingspanne gleich null war.
 - Im Fall von Picard erreicht die Schadensschwelle 32,7 %.
- (115) Da die Schadensschwelle niedriger ist als die festgestellte Dumpingspanne, sollte sich der Antidumpingzoll gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf 38 % des Preises frei Grenze der Gemeinschaft belaufen.
- (116) Für die Unternehmen, denen eine individuelle Behandlung zugestanden wurde, sollte der Antidumpingzoll wie folgt festgesetzt werden:
 - Schilton: null,
 - Picard: 7,7 % entsprechend der für dieses Unternehmen festgestellten Dumpingspanne.

2. Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen

(117) Angesichts der Tatsache, daß stichhaltige Gründe für den Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen gegenüber diesen Handtaschen sprechen, sollte das Verfahren gegenüber den Einfuhren von Handtaschen aus Kunststoff (KN-Code 4202 22 10) und aus Spinnstoffen (KN-Code 4202 22 90) eingestellt werden.

J. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

(118) Da bei Lederhandtaschen der Gemeinschaftsindustrie eine bedeutende Schädigung droht, hält der Rat es für angemessen, gemäß Artikel 10 Absatz 2

- der Grundverordnung die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 209/97 geleisteten Sicherheiten in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls für Lederhandtaschen freizugeben.
- (119) Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll sind ebenfalls im Fall der Handtaschen aus Kunststoff/Spinnstoffen freizugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Handtaschen mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder des KN-Codes 4202 21 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet Lederhandtasche eine Tasche auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder, gleich welcher Größe oder Form, die derart gearbeitet sind, daß sie in erster Linie dazu bestimmt sind, kleine persönliche Gegenstände wie Schlüssel, Geldbörsen, Make-up und Zigaretten zu enthalten.
- (3) Der Zoll beträgt 38 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt (Taric 8900). Der Zoll wird nicht erhoben auf die Einfuhren von Lederhandtaschen, die von den folgenden Unternehmen hergestellt werden und für die folgende Zollsätze gelten:
- Jane Shilton (Pacific) Ltd: 0,0 % (Taric-Zusatzcode 8961)
- Gebr. Picard International Ltd: 7,7 % (Taric-Zusatz-code 8087).

Artikel 2

- (1) Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Handtaschen mit Außenseite aus Kunststoffolien oder mit Außenseite aus Spinnstoffen der KN-Codes 4202 22 10 und 4202 22 90 wird eingestellt.
- (2) Die Sicherheitsleistungen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls gemäß der Verordnung (EG) Nr. 209/97 werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. August 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1997

über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-2-Draht-Mietleitungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/486/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (¹), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine gemeinsame technische Vorschrift erfordern, sowie das entsprechende Bedarfsprofil angenommen.

Die entsprechenden harmonisierten Normen bzw. Teilnormen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen notwendig und in gemeinsame technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Die mit dieser Entscheidung erlassene gemeinsame technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz am Abschlußpunkt von analogen ONP-2-Draht-Mietleitungen mit Sprachbandbreite in normaler oder Sonderqualität bestimmt sind und unter die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm fallen.
- (2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift mit allgemeinen Anschaltebedingungen für die in Absatz 1 erwähnten Endeinrichtungen eingeführt.

Artikel 2

- (1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 4 Buchstaben c), d) und f) der Richtlinie 91/263/EWG. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 genannten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 4 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen und den Anforderungen aller weiteren einschlägigen Richtlinien genügen, insbesondere den Richtlinien 73/23/EWG (³) und 89/336/EWG (°) des Rates.

⁽¹) ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1. (²) ABl. Nr. L 220 vom 31. 8. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

Artikel 3

Die zur Durchführung der Verfahren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/263/EWG benannten Stellen müssen für Endeinrichtungen, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm anwenden bzw. deren Anwendung spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Entscheidung sicherstellen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1997

Für die Kommission Martin BANGEMANN Mitglied der Kommission

ANHANG

Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Harmonisierte Norm gemäß Artikel 2:

Business TeleCommunications (BTC)

ONP-2-Draht-Mietleitungen

Mit Sprachbandbreite in normaler oder Sonderqualität (A20 und A2S)

Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen Sekretariat

TBR 15 — Januar 1997 (mit Ausnahme des Vorworts)

Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (¹) anerkannt.

Die obengenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines Auftrags erstellt, der nach den einschlägigen Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilt wurde.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist erhältlich bei:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, route des Lucioles F-06921 Sophia Antipolis Cedex Kommission der Europäischen Gemeinschaften GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1997

über eine gemeinsame technische Vorschrift — Allgemeine Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen mit Schnittstellen zu ONP-4-Draht-Mietleitungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/487/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine gemeinsame technische Vorschrift erfordern, sowie das entsprechende Bedarfsprofil angenommen.

Die entsprechenden harmonisierten Normen bzw. Teilnormen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen notwendig und in gemeinsame technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Die mit dieser Entscheidung erlassene gemeinsame technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz am Abschlußpunkt von analogen ONP-4-Draht-Mietleitungen mit Sprachbandbreite in normaler oder Sonderqualität bestimmt sind und unter die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm fallen.

Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift mit allgemeinen Anschaltebedingungen für die in Absatz 1 erwähnten Endeinrichtungen eingeführt.

Artikel 2

- Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 4 Buchstaben c), d) und f) der Richtlinie 91/263/EWG. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.
- Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 genannten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 4 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen und den Anforderungen aller weiteren einschlägigen Richtlinien genügen, insbe-Richtlinien 73/23/EWG (3) sondere den 89/336/EWG (4) des Rates.

Artikel 3

Die zur Durchführung der Verfahren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/263/EWG benannten Stellen müssen für Endeinrichtungen, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm anwenden bzw. deren Anwendung spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Entscheidung sicherstellen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1997

Für die Kommission Martin BANGEMANN Mitglied der Kommission

ABI. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 31. 8. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29. (4) ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

ANHANG

Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Harmonisierte Norm gemäß Artikel 2:

Business TeleCommunications (BTC)

ONP-4-Draht-Mietleitungen

Mit Sprachbandbreite in normaler oder Sonderqualität (A40 und A4S)

Anschaltebedingungen für Schnittstellen von Endeinrichtungen

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen Sekretariat

TBR 17 — Januar 1997 (mit Ausnahme des Vorworts)

Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (¹) anerkannt.

Die obengenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines Auftrags erstellt, der nach den einschlägigen Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilt wurde.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist erhältlich bei:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, route des Lucioles F-06921 Sophia Antipolis Cedex Kommission der Europäischen Gemeinschaften GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1997

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (Fragaria L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen

(97/488/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/14/EG der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Erdbeerpflanzen (Fragaria L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, grundsätzlich nicht aus außereuropäischen Ländern in die Gemeinschaft verbracht werden; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und der festländische Teil der Vereinigten Staaten.

Es besteht ein Interesse daran, Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, die von durch einen Mitgliedstaat gelieferten Pflanzen abstammen, zur Verlängerung der Vegetationsperiode in der Republik Südafrika anzuziehen. Diese Pflanzen könnten anschließend wieder in die Gemeinschaft ausgeführt werden, um für die Früchteerzeugung angepflanzt zu werden.

Gemäß den von dem betroffenen Mitgliedstaat übermittelten Angaben in bezug auf die Einfuhr dieser Pflanzen in die Gemeinschaft können die Erdbeerpflanzen im Distrikt Elliot (Nordosten der Kapprovinz) in der Republik Südafrika unter angemessenen Gesundheitsbedingungen angezogen werden.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen besteht unter diesen Umständen bei Einhaltung bestimmter technischer Bedingungen kein Risiko der Verbreitung von Schadorganismen der Fragaria L.

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Republik Südafrika weiterhin alle technischen Informationen zur

(¹) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20. (²) ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 17.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Vorbehaltlich der Bedingungen nach Absatz 2 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG im Hinblick auf die in Anhang III Teil A Nummer 18 genannten Anforderungen für Erdbeerpflanzen (Fragaria L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Südafrika zuzulassen.
- (2) Zusätzlich zu den Anforderungen in Teil A der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 77/93/EWG müssen in bezug auf Erdbeerpflanzen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- a) Die Pflanzen müssen für die Früchteerzeugung in der Gemeinschaft besimmt sein und müssen ferner
 - i) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die nach einem zugelassenen Zertifizierungsverfahren eines Mitgliedstaats zertifiziert und aus einem Mitgliedstaat eingeführt wurden;
 - ii) auf Flächen angezogen worden sein, die:
 - im Distrikt Elliot im Nordosten der Kapprovinz liegen,
 - in einem Gebiet liegen, das von der gewerbsmäßigen Erdbeererzeugung isoliert ist,
 - mindestens 1 km entfernt von der nächstgelegenen Kultur von Erdbeerpflanzen liegen, die für die Erzeugung von Früchten oder Ausläufern bestimmt sind und den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
 - mindestens 200 m entfernt von allen anderen Pflanzen der Gattung Fragaria liegen, die den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,

Verfügung stellt, die zur Beurteilung des pflanzengesundheitlichen Status der Erdbeerpflanzenerzeugung in der Republik Südafrika notwendig sind.

- vor der Anpflanzung und in der Zeit nach der Beseitigung der Vorkultur mit geeigneten Methoden untersucht oder behandelt wurden, um zu gewährleisten, daß der Boden frei von Schadorganismen, einschließlich Globodera pallida (Stone) Behrens und Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens, ist;
- iii) vom Pflanzenschutzdienst der Republik Südafrika mindestens dreimal während der Vegetationsperiode sowie vor der Ausfuhr offiziell auf die Anwesenheit der Schadorganismen untersucht sein, die in Teil A der Anhänge I und II der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführt sind. Dies sind insbesondere:
 - Aphelenchoides besseyi Christie
 - Arabis mosaic virus
 - Colletotrichum acutatum Simmonds
 - Globodera pallida (Stone) Behrens
 - Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens
 - Strawberry crinkle virus
 - Strawberry mild yellow edge virus
 - Xiphinema americanum Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)

und die folgenden Schadorganismen, über deren Auftreten in der Gemeinschaft bisher nichts bekannt ist:

- Eremnus setulosus (Boheman)
- Graphognathus leucoloma (Boheman)
- Heteronychus arator (Fabricius);
- iv) bei den Untersuchungen gemäß Ziffer iii) als frei von den unter dieser Ziffer genannten Schadorganismen befunden worden sein;
- v) vor der Ausfuhr
 - von Erde oder einem anderen Kultursubstrat durch Abschütteln befreit
 - durch Entfernung von Pflanzenresten gereinigt und von Blüten und Früchten frei sein.
- b) Die für die Gemeinschaft bestimmten Pflanzen müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das gemäß Artikel 7 und Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG auf der Grundlage der darin beschriebenen Untersuchung insbesondere auf Freiheit von den Schadorganismen nach Buchstabe a) Ziffer iii) sowie auf Erfüllung der Anforderungen nach Buchstabe a) Ziffern i), ii), iv) und v) in der Republik Südafrika ausgestellt wurde.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muß folgende Angaben enthalten:

 Unter der Rubrik "Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion" die Angabe der vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung(en);

- unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" den Vermerk "Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 97/488/EG" und den Sortennamen sowie das Zertifizierungsverfahren des Mitgliedstaats, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden.
- c) Die Pflanzen dürfen nur über die von dem Mitgliedstaat, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmten Eingangszollstellen in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- d) Der Einführer zeigt jede Verbringung in die Gemeinschaft zehn Tage vorher bei den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats an, der der Kommission daraus die folgenden Angaben übermittelt:
 - Art des Materials,
 - Menge,
 - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung der Eingangszollstelle,
 - Namen und Anschriften der Betriebe gemäß Buchstabe f), in denen die Pflanzen angepflanzt werden.

Zum Zeitpunkt der Einfuhr bestätigt der Einführer die Angaben in Vorabmeldung. Er wird vor dem Verbringen offiziell über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b), c), d), e) und f) unterrichtet.

- e) Die Untersuchungen einschließlich der geeigneten Prüfverfahren gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG werden von den in dieser Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit dieser Richtlinie legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden sollen.
- f) Die Pflanzen dürfen nur in Betrieben angepflanzt werden, von denen der Name des Besitzers und die Anschrift von der Person, die die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Pflanzen anpflanzen will, den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats mitgeteilt wurden, in dem diese Betriebe liegen. Liegt der Ort des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so teilen die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, nach Eingang der Vorabmeldung des Einführers die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen, Name und Anschrift der Betriebe mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden sollen.

g) Während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt wurden, zu geeigneten Zeitpunkten in den Betrieben nach Buchstabe f) untersucht.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alljährlich vor dem 1. November 1997 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e). Außerdem übermitteln alle Mitgliedstaaten, in denen die Pflanzen angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. März des auf die Einfuhr folgenden Jahres einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g).

Artikel 3

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt für den Zeitraum vom 1. August 1997 bis zum 31. August 1997. Sie wird widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung der Schadorganismen nicht verhindern konnten oder nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1997

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1997

zu den Geschäften, die mit elektronischen Zahlungsinstrumenten getätigt werden (besonders zu den Beziehungen zwischen Emittenten und Inhabern solcher Instrumente)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/489/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich, und in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Eines der Hauptziele der Gemeinschaft besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, in dem die Zahlungssysteme eine wesentliche Rolle spielen. Zahlen- und wertmäßig entfällt ein zunehmender Teil der inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen auf mittels elektronischer Zahlungsinstrumente getätigte Geschäfte. Im gegenwärtigen Umfeld rascher Innovation und technologischen Fortschritts dürfte diese Entwicklung sich noch beschleunigen, insbesondere wegen des Entstehens eines weiten Felds innovativer Unternehmungen, Märkte und Handelspartner im Zuge der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs.
- 2. Für Privatpersonen wie Unternehmen ist es wichtig, daß sie elektronische Zahlungsmittel gemeinschaftsweit verwenden können. Dieser rechtliche Rahmen stützt sich auf die bei Vollendung des Binnenmarkts erreichten, insbesondere angesichts der Liberalisierung des Kapitalverkehrs relevanten Fortschritte und wird auch zur Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen.
- 3. Diese Empfehlung gilt für Geschäfte, welche mit elektronischen Zahlungsinstrumenten getätigt werden. Im Sinne dieser Empfehlung zählen dazu Instrumente, die einen (Fern-) Zugang zum Konto eines Kunden ermöglichen, wie insbesondere Zahlungskarten, Telefonund "home banking"-Anwendungen. Zu Geschäften mittels einer Zahlungskarte zählt die elektronische und nichtelektronische Zahlung mittels einer Zahlungskarte, einschließlich der Verfahren, für die eine Unterschrift erforderlich ist und ein Beleg ausgestellt wird. Im Sinne dieses Rahmens zählen zu Zahlungsinstrumenten auch wiederaufladbare "E-Geld"-Instrumente in Form von Karten mit gespeichertem Wert und elektronischen Werten, die im Speicher von Netzcomputern gespeichert sind. Bei wiederaufladbaren Instrumenten bedarf es wegen ihrer Funktionsweise, nämlich wegen des Zugangs, den sie zum Konto des Kunden geben, des Kundenschutzes am stärksten; deshalb beschränkt sich diese Empfehlung bei den E-Geld-Instrumenten auf Instrumente des wiederaufladbaren Typs.
- 4. Diese Empfehlung soll zur Realisierung der Informationsgesellschaft und insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs beitragen, indem sie das Vertrauen der Kunden in diese Instrumente stärkt und ihre Akzeptanz durch die Einzelhändler fördert. Die Kommission wird zu diesem Zweck auch die Möglichkeit erwägen, ihre Empfehlung 87/598/EWG (¹) auf den neuesten Stand zu bringen, um einen deutlichen Rahmen für die Beziehungen zwischen Zahlungsempfängern und Abwicklungsinstituten im Bereich der elektronischen Zahlungsinstrumente zu schaffen. Im Sinne der genannten Ziele werden durch die vorliegende Empfehlung Mindestinformationsanforderungen aufgeführt, die in den Geschäftsbedingungen für Geschäfte mittels elektronischer Zahlungsinstrumente ebenso enthalten sein sollten wie die Mindestverpflichtungen und Haftpflichten der beteiligten Parteien. Diese

Geschäftsbedingungen sollten schriftlich, gegebenenfalls auch in elektronischer Form, vorliegen und ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der beteiligten Parteien wahren. Entsprechend der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (1) sollten solche Bedingungen insbesondere in leicht verständlicher und unmittelbar faßbarer Form gehalten sein.

- 5. Um die Transparenz zu gewährleisten, werden in dieser Empfehlung die Mindestanforderungen genannt, die erforderlich sind, um ein angemessenes Niveau der Kundeninformationen sowohl bei Abschluß eines Vertrags als auch im Anschluß an mittels eines Zahlungsinstruments getätigte Geschäfte zu gewährleisten, und zwar einschließlich der Informationen über Gebühren, Wechselkurse und Zinsen. Was die Information des Inhabers über die Art und Weise betrifft, in welcher Zinssätze berechnet werden, so ist auf die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (2), geändert durch die Richtlinie 90/88/EWG (3), zu verweisen.
- 6. In diesem Rahmen werden Mindestanforderungen für Verpflichtungen und Haftpflichten der beteiligten Parteien empfohlen. Zu den Informationen für den Inhaber sollte eine klare Auskunft über den Umfang der Verpflichtung des Kunden als Inhaber eines elektronischen Zahlungsinstruments zählen, das ihn in die Lage versetzt, Zahlungen an Dritte zu leisten und bestimmte Finanzgeschäfte selbst durchzuführen.
- 7. Um die Beschwerdemöglichkeiten für Inhaber zu verbessern, werden die Mitgliedstaaten gemäß dieser Empfehlung aufgefordert sicherzustellen, daß angemessene und wirksame Mittel für die Beilegung von Streitfällen zwischen einem Inhaber und einem Emittenten vorhanden sind. Am 14. Februar 1996 hat die Kommission einen Aktionsplan über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Verbraucherstreitfällen im Binnenmarkt veröffentlicht. Dieser Aktionsplan enthält spezielle Initiativen zur Förderung außergerichtlicher Verfahren. Es werden objektive Kriterien (Anhang II) vorgeschlagen, mit denen die Zuverlässigkeit dieser Verfahren gewährleistet werden soll. Überdies wird die Verwendung standardisierter Beschwerdeformulare geregelt (Anhang III).
- 8. Mit dieser Empfehlung soll ein hohes Maß an Verbraucherschutz auf dem Gebiet der elektronischen Zahlungsinstrumente sichergestellt werden.
- 9. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß mittels elektronischer Zahlungsinstrumente getätigte Geschäfte Gegenstand von Aufzeichnungen sind, damit die Geschäfte zurückverfolgt und Fehler berichtigt werden können. Die Beweislast in bezug auf den Nachweis, daß ein Geschäft richtig aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht von einer technischen Panne oder anderen Mängeln betroffen war, sollte beim Emittenten liegen.
- 10. Unbeschadet etwaiger Ansprüche von Inhabern nach nationalem Recht sollten die Zahlungsaufträge, die von Inhabern in bezug auf mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments getätigte Geschäfte erteilt wurden, unwiderruflich sein, es sei denn der Betrag war bei Erteilung des Auftrags noch offengeblieben.
- 11. Es sind Regelungen bezüglich der Haftung des Emittenten für die Nichtabwicklung oder mangelhafte Abwicklung der Zahlungsaufträge des Inhabers sowie für Geschäfte festzulegen, die von ihm nicht genehmigt wurden; dies gilt stets vorbehaltlich der eigenen Verpflichtungen des Inhabers im Fall des Verlusts oder des Diebstahls elektronischer Zahlungsinstrumente.
- 12. Die Kommission wird die Umsetzung dieser Empfehlung überwachen. Sollte sie diese Umsetzung für unzureichend halten, so beabsichtigt sie, geeignete verbindliche Rechtsvorschriften für die in dieser Empfehlung behandelten Themen vorzuschlagen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 48. (3) ABl. Nr. L 61 vom 10. 3. 1990, S. 14.

EMPFIEHLT:

ABSCHNITT I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Empfehlung bezieht sich auf die folgenden Geschäfte:
- a) Überweisungen mittels eines elektronischen Zahlungsinstrumentes, ausgenommen solche, die durch Finanzinstitute in Auftrag gegeben und ausgeführt werden;
- b) Barabhebungen mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments und das Aufladen (und Entladen) eines E-Geld-Instruments bei Einrichtungen wie Geldautomaten und multifunktionalen Bankautomaten in Gebäuden des Emittenten oder eines Instituts, das vertragsgemäß das Zahlungsinstrument akzeptieren darf.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 finden auf Geschäfte, welche mittels E-Geld-Instrumenten getätigt werden und welche nicht das Laden (oder Entladen) des Instruments selbst durch einen Fernzugang zum Konto des Kunden zum Gegenstand haben, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Buchstabe b) zweiter und dritter Gedankenstrich, Artikel 6, Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben c), d) und Buchstabe e) erster Gedankenstrich, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 9 Absatz 2 keine Anwendung.
- (3) Diese Empfehlung gilt nicht für
- a) Zahlungen mittels Schecks,
- b) die Garantiefunktion bestimmter Karten im Zusammenhang mit Zahlungen mittels Schecks.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet

- a) "Elektronisches Zahlungsinstrument" ein Instrument, das den Inhaber befähigt, Geschäfte im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zu tätigen. Dazu gehören sowohl Fernzugangszahlungsinstrumente als auch E-Geld-Instrumente;
- b) "Fernzugangszahlungsinstrument" ein Instrument, mit dem ein Inhaber Zugang zu den Mitteln auf seinem Konto bei einem Institut erhält; dabei kann die Zahlung an einen Zahlungsempfänger erfolgen. In der Regel wird eine persönliche Kennummer und/oder ein ähnlicher Identitätsnachweis gefordert. Zu diesen Instrumenten zählen insbesondere Zahlungskarten (Kreditkarten, Debitkarten, Karten, mit denen eine aufgeschobene Kontobelastung aufgegeben wird, T&E-Karten) sowie Telefon- und "home-banking"-Anwendungen;
- c) "Elektronisches Geld/E-Geld-Instrument" ein wiederaufladbares Zahlungsinstrument, das kein Fernzugangszahlungsinstrument ist. Dabei kann es sich um Wertspeicherkarten oder um einen Computerspeicher handeln, auf dem geldwerte Einheiten elektronisch gespeichert sind und der den Inhaber in die Lage versetzt, Geschäfte im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zu tätigen:
- d) "Finanzinstitut" ein Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3604/93 des Rates (¹);
- e) "Emittent" eine Person, die im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit einer anderen Person gemäß einem mit ihr abgeschlossenen Vertrag ein Zahlungsinstrument zur Verfügung stellt;
- f) "Inhaber" eine Person, die gemäß einem zwischen ihr und einem Emittenten abgeschlossenen Vertrag Inhaber eines Zahlungsinstruments ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 4.

ABSCHNITT II

TRANSPARENZ DER KONDITIONEN FÜR DIE GESCHÄFTE

Artikel 3

Mindestinformationen in den Geschäftsbedingungen, die für die Ausgabe und die Verwendung eines elektronischen Zahlungsinstruments gelten

- (1) Bei der Unterzeichnung des Vertrags bzw. auf jeden Fall rechtzeitig vor der Lieferung des elektronischen Zahlungsinstruments teilt der Emittent dem Inhaber die Vertragsbedingungen und sonstigen Bedingungen (nachfolgend "die Bedingungen" genannt) mit, die für die Ausgabe und die Verwendung des entsprechenden elektronischen Zahlungsinstruments gelten. Die Bedingungen geben das auf den Vertrag anwendbare Recht an.
- (2) Die Bedingungen liegen schriftlich gegebenenfalls auch in elektronischer Form vor, sind leicht verständlich und unmittelbar faßbar und zumindest in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats verfügbar, in dem das elektronische Zahlungsinstrument angeboten wird.
- (3) Zu den Bedingungen zählen zumindest
- a) eine Beschreibung des elektronischen Zahlungsinstruments, gegebenenfalls auch der technischen Anforderungen für die für die Verwendung dieses Instruments zugelassene Kommunikationsausstattung des Inhabers, sowie die Art und Weise der Verwendung des Zahlungsinstruments, einschließlich gegebenenfalls vorhandener Finanzobergrenzen;
- b) eine Darstellung der jeweiligen Pflichten und Haftungen des Inhabers und des Emittenten; dazu gehört auch eine Beschreibung der Maßnahmen, die der Inhaber vernünftigerweise ergreifen muß, um eine sichere Verwahrung des elektronischen Zahlungsinstruments zu gewährleisten, sowie die Mittel (z. B. persönliche Kennummer oder ein anderer Code), die die Verwendung des Instruments ermöglichen;
- c) gegebenenfalls der übliche Zeitraum, innerhalb dessen das Konto des Inhabers belastet oder kreditiert wird, einschließlich einer Angabe des Wertstellungsdatums, bzw. falls der Inhaber kein Konto bei dem Emittenten hat der übliche Zeitraum, innerhalb dessen er eine Rechnung erhält;
- d) alle Arten der vom Inhaber zu tragenden Kosten. Dazu gehören insbesondere die Einzelheiten der gegebenenfalls vorhandenen folgenden Kosten:
 - die Höhe der anfänglichen und der jährlichen Gebühren,
 - die Provisionen und Kosten, die der Inhaber an den Emittenten für bestimmte Arten von Geschäften zu entrichten hat,
 - gegebenenfalls Zinsen und deren Berechnungsweise;
- e) der Zeitraum, innerhalb dessen eine bestimmte Transaktion vom Inhaber angefochten werden kann, sowie ein Hinweis auf die Abhilfe- und Beschwerdeverfahren, die dem Inhaber zur Verfügung stehen, sowie die Art und Weise des Zugangs zu diesen Verfahren.
- (4) Kann das elektronische Zahlungsinstrument ebenfalls für Geschäfte im Ausland verwendet werden (außerhalb des Landes der Emission/Angliederung), so werden dem Inhaber auch die folgenden Informationen mitgeteilt:
- a) Angabe des Betrags etwaiger Gebühren und Kosten, die für Fremdwährungsgeschäfte berechnet werden, gegebenenfalls einschließlich der Wechselkurse;
- b) der Referenzkurs, der für die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften zugrunde gelegt wird, einschließlich des entsprechenden Stichtags für die Festlegung dieses Wechselkurses.

Artikel 4

Nach einem Geschäft zu erteilende Informationen

- (1) Der Emittent läßt dem Inhaber Informationen über die mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments getätigten Geschäfte zukommen. Diese Informationen, die schriftlich und gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg übermittelt werden, sind leicht verständlich abgefaßt und umfassen zumindest die folgenden Punkte:
- a) eine Bezugsangabe, anhand deren der Inhaber das Geschäft bestimmen kann; dazu gehören gegebenenfalls auch Angaben über den Akzeptanten, bei oder mit dem das Geschäft abgewikkelt wurde;
- b) der Betrag des Geschäfts, der dem Inhaber in der Abrechnungswährung belastet wird, sowie gegebenenfalls der Betrag in der Fremdwährung,
- c) der Betrag etwaiger Gebühren und Kosten, die für bestimmte Geschäftstypen zugrunde gelegt werden.

Überdies übermittelt der Emittent dem Inhaber auch den Wechselkurs, der für die Umrechnung der Fremdwährungsgeschäfte zugrunde gelegt wurde.

(2) Der Emittent eines E-Geld-Instruments macht es möglich, daß der Inhaber zumindest die fünf letzten Geschäftsvorgänge, die mit dem Instrument getätigt wurden, und den Restbetrag, der noch auf dem Instrument gespeichert ist, nachprüfen kann.

ABSCHNITT III

PFLICHTEN UND HAFTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Artikel 5

Pflichten des Inhabers

Der Inhaber soll

- a) das elektronische Zahlungsinstrument gemäß den Bedingungen verwenden, die für die Ausgabe und die Verwendung eines Zahlungsinstruments gelten; diesbezüglich ergreift der Inhaber insbesondere alle sich vernünftigerweise aufdrängenden Maßnahmen, um die sichere Verwahrung des elektronischen Zahlungsinstruments sowie der Mittel (z. B. persönliche Kennummer oder sonstiger Code) zu gewährleisten, die seine Verwendung ermöglichen;
- b) dem Emittenten (oder der von letzterem genannten Einrichtung) unverzüglich folgende Fälle nach seiner Kenntnisnahme mitteilen:
 - den Verlust oder den Diebstahl des elektronischen Zahlungsinstruments oder der Mittel, die seine Verwendung ermöglichen,
 - die Verbuchung eines nicht genehmigten Geschäfts auf seinem Konto,
 - jeglichen Fehler oder jegliche Unregelmäßigkeit bei der Führung des Kontos durch den Emittenten;
- c) seine persönliche Kennummer oder jeglichen sonstigen Code nicht in leicht erkennbarer Form insbesondere auf dem elektronischen Zahlungsinstrument selbst oder auf jeglichem Gegenstand vermerken, den er zusammen mit dem elektronischen Zahlungsinstrument bei sich führt;
- d) keinen Auftrag stornieren, den er mittels seines elektronischen Zahlungsinstruments erteilt hat, es sei denn, der Betrag war bei Erteilung des Auftrags noch offengeblieben.

Artikel 6

Haftung des Inhabers

(1) Bis zum Zeitpunkt der Benachrichtigung trägt der Inhaber den infolge des Verlusts oder des Diebstahls des elektronischen Zahlungsinstruments verursachten Ausfall bis zu einer Höchstgrenze selbst, die jedoch 150 ECU nicht überschreiten darf. Eine Ausnahme bildet der Fall, in dem er mit grober Fahrlässigkeit entgegen den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 5 Buchstaben a), b) und c) oder betrügerisch handelt; in diesem Fall findet die Obergrenze keine Anwendung.

- (2) Sobald der Inhaber den Emittenten (oder die von ihm genannte Einrichtung) gemäß Artikel 5 Buchstabe b) benachtigt hat mit Ausnahme der Fälle, in denen er betrügerisch handelt —, haftet er nicht mehr für den Ausfall, der eine Folge des Verlusts oder des Diebstahls seines elektronischen Zahlungsinstruments ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 ist der Inhaber nicht haftbar, wenn das Zahlungsinstrument ohne dessen Vorlage oder ohne dessen elektronische Identifizierung gebraucht wurde. Die Verwendung eines vertraulichen Codes oder eines anderen ähnlichen Identitätsnachweises löst für sich allein genommen eine Verpflichtung des Inhabers nicht aus.

Artikel 7

Pflichten des Emittenten

(1) Der Emittent kann die Bedingungen ändern, vorausgesetzt, diese Änderung wird dem Inhaber rechtzeitig und persönlich angezeigt, so daß er in die Lage versetzt wird, sich gegebenenfalls aus dem Vertrag zurückzuziehen. Nach einem Zeitraum von nicht weniger als einem Monat wird davon ausgegangen, daß der Inhaber die Bedingungen angenommen hat, sofern er sich nicht zuvor aus dem Vertrag zurückgezogen hat.

Unterabsatz 1 gilt allerdings nicht für bedeutende Änderungen des derzeitigen Zinssatzes, die zu dem bei der Veröffentlichung einer solchen Änderung genannten Termin in Kraft treten. In diesem Fall und vorbehaltlich des Rechts des Inhabers, den Vertrag zu kündigen, unterrichtet der Emittent den Inhaber persönlich hiervon sobald als möglich.

- (2) Der Emittent soll
- a) die persönliche Kennummer oder jeden sonstigen Code des Inhabers nicht offenlegen, es sei denn gegenüber dem Inhaber selbst;
- b) kein unerwünschtes elektronisches Zahlungsinstrument versenden, es sei denn, es ersetzt ein bereits im Besitz des Inhabers befindliches elektronisches Zahlungsinstrument;
- c) für einen ausreichenden Zeitraum interne Aufzeichnungen halten, so daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Geschäfte zurückverfolgt und Fehler berichtigt werden können;
- d) sicherstellen, daß dem Inhaber geeignete Mittel zu Gebote stehen, um die in Artikel 5 Buchstabe b) geforderte Meldung zu machen. Wenn diese Mitteilung telefonisch erfolgt, so gibt der Emittent (oder die von letzterem genannte Einrichtung) dem Inhaber die Beweismittel für die erfolgte Anzeige an die Hand;
- e) bei jedem Streit mit dem Inhaber über ein in Artikel 1 Absatz 1 genanntes Geschäft vorbehaltlich des Beweises des Gegenteils, der vom Inhaber beigebracht werden kann nachweisen, daß das Geschäft
 - ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde;
 - nicht von einer technischen Panne oder einem sonstigen Mangel beeinträchtigt wurde.

Artikel 8

Haftung des Emittenten

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 5, 6 und 7 Absatz 2 Buchstaben a) und e) ist der Emittent in den folgenden Fällen haftbar:
- a) für die Nichtabwicklung oder mangelhafte Abwicklung der Geschäfte des Inhabers im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, auch wenn das Geschäft bei Einrichtungen/Terminals oder durch Geräte getätigt wurde, die nicht unter der direkten oder ausschließlichen Kontrolle des Emittenten stehen, vorausgesetzt, das Geschäft wird nicht bei Einrichtungen/Terminals oder durch Geräte ausgelöst, die der Emittent nicht verwenden darf;
- b) für die durch den Inhaber nicht benehmigten Geschäfte sowie für jegliche Fehler oder Unregelmäßigkeiten, die dem Emittenten bei der Führung des Kontos des Inhabers anzulasten sind

- (2) Unbeschadet des Absatzes 3 setzt sich die in Absatz 1 genannte Haftungssumme wie folgt zusammen:
- a) aus dem Betrag für das nicht abgewickelte oder unzureichend abgewickelte Geschäft und den gegebenenfalls darauf zu berechnenden Zinsen;
- b) aus dem Betrag, der erforderlich ist, um den Inhaber wieder in die Position zu versetzen, in der er sich vor der Abwicklung des nicht genehmigten Geschäfts befunden hat.
- (3) Alle weiteren finanziellen Folgen und insbesondere diejenigen, die den Umfang des Schadens betreffen, für den eine Entschädigung zu zahlen ist trägt der Emittent gemäß den Rechtsvorschriften, die auf den zwischen dem Emittenten und dem Inhaber abgeschlossenen Vertrag Anwendung finden.
- (4) Der Emittent haftet gegenüber dem Inhaber eines E-Geld-Instruments für den Verlust an einem auf dem Instrument verzeichneten Wert oder für die mangelhafte Abwicklung der Geschäfte des Inhabers, sofern dieser Verlust oder diese mangelhafte Abwicklung auf ein schlechtes Funktionieren des Instruments, der Einrichtung/des Terminals oder eines anderen Geräts zurückzuführen ist, das zur Verwendung freigegeben worden war, soweit diese Funktionsstörung nicht vom Inhaber wissentlich oder in Verletzung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) herbeigeführt wurde.

ABSCHNITT IV

BENACHRICHTIGUNG, BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN UND SCHLUSSBE-STIMMUNG

Artikel 9

Benachrichtigung

- (1) Der Emittent (oder die von ihm genannte Einrichtung) sorgt dafür, daß ein Inhaber zu jeder Tages- oder Nachtzeit den Verlust oder den Diebstahl seines elektronischen Zahlungsinstruments melden kann.
- (2) Der Emittent (oder die von ihm genannte Einrichtung) ist bei Eingang der Benachrichtigung dazu verpflichtet auch wenn der Inhaber grob fahrlässig oder betrügerisch gehandelt hat —, alle sich vernünftigerweise anbietenden Maßnahmen zu ergreifen, die ihm offenstehen, um eine weitere Verwendung des elektronischen Zahlungsinstruments zu vermeiden.

Artikel 10

Beilegung von Streitfällen

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sicherzustellen, daß angemessene und wirksame Mittel für die Beilegung von Streitfällen zwischen Inhabern und Emittenten bestehen.

Artikel 11

Schlußbestimmung

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die Emittenten elektronischer Zahlungsinstrumente ihre Tätigkeiten spätestens am 31. Dezember 1998 gemäß den Artikeln 1 bis 9 ausüben.

Brüssel, den 30. Juli 1997

Für die Kommission Mario MONTI Mitglied der Kommission